

Kammerreport Geschäftsbericht Rechnungslegung 2023

Ausgabe 2/2024 vom 21. März 2024

A. GESCHÄFTSBERICHT	
I. MITGLIEDERSTATISTIK ZUM 31.12.2023	3
II. KAMMERVERSAMMLUNG, VORSTAND UND GESCHÄFTSFÜHRUNG	6
III. TÄTIGKEIT DES VORSTANDS IM BERICHTSJAHR	
1. Mitgliederverwaltung	8
2. Syndikusrechtsanwältinnen / Syndikusrechtsanwälte	10
3. Berufsausübungsgesellschaften	11
4. Mitgliederberatung	13
5. Service	14
6. Tagungen	17
7. Organisationen, Ausschüsse	20
8. Beschwerdeverfahren	22
9. Vermittlungen, Schlichtungen	24
10. Kanzleiververtretungen/Kanzleiabwicklungen	26
11. Gebührengutachten	27
12. Unerlaubte Rechtsdienstleistung / wettbewerbsrechtliche Verfahren	29
13. beA	31
14. Internationales	32
15. Berufsrecht	34
16. Rechtspolitik	37
19. Finanzen	43
IV. JURISTENAUSBILDUNG	44
V. BERUFSAUSBILDUNG	45
VI. FACHANWALTSCHAFTEN	48
VII. GELDWÄSCHEAUFSICHT	55
VIII. SATZUNGSVERSAMMLUNG	62
IX. ANWALTSGERICHT	64
X. ANWALTSGERICHTSHOF DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG	66
XI. HÜLFSSKASSE DEUTSCHER RECHTSANWÄLTE	69
XII. AUSBLICK 2024	70
B. RECHNUNGSLEGUNG	
I. BERICHT	71
II. ANMERKUNGEN	72
III. PRÜFUNG DER RECHNUNGSLEGUNG	74
IV. UNTERSCHRIFTEN PRÄSIDENT UND SCHATZMEISTER	76
ANLAGEN	

<i>Anlage 1: Einnahmen- und Ausgabenrechnung für das Geschäftsjahr 2023 einschließlich eines Vergleiches zum Vorjahr</i>	<i>77</i>
<i>Anlage 2: Einzeldarstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung für das Geschäftsjahr 2023 einschließlich eines Vergleiches zum Vorjahr</i>	<i>78</i>
<i>Anlage 3: Bestandsentwicklung der liquiden Mittel im Geschäftsjahr 2023 einschließlich eines Vorjahresvergleiches</i>	<i>83</i>
<i>Anlage 4: Aktualisierter Haushaltsplan für das Jahr 2024 sowie Haushaltsplan für das Jahr 2025 einschließlich eines Vergleiches zum Vorjahr</i>	<i>84</i>

A. Geschäftsbericht

I. Mitgliederstatistik zum 31.12.2023

	<u>m</u>	<u>w</u>	<u>d</u>	<u>Gesamt</u>
Rechtsanwältinnen/-anwälte (RA)	6.071	3.227	0	9.298
Syndikusrechtsanwältinnen/-anwälte (SRA)	202	294	0	496
davon Mitglieder gemäß § 2 EuRAG	2	3	0	
davon Mitglieder gemäß § 206 BRAO	2	2	0	
RA + SRA (Doppelzulassung)	689	661	0	1.350
davon Mitglieder gemäß § 2 EuRAG	1	1	0	
davon Mitglieder gemäß § 206 BRAO	0	0	0	
Rechtsbeistände	12	0	0	12
Ausländische Anwältinnen/-anwälte	38	47	0	85
davon Mitglieder gemäß § 2 EuRAG	13	20	0	
davon Mitglieder gemäß § 206 BRAO	25	27	0	
Berufsausübungsgesellschaften				371
Mitglied gem. § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO	126	24	0	<u>150</u>
			Mitglieder	<u>11.762</u>
davon sind zugleich				
Steuerberater/innen	234	36	0	270
Wirtschaftsprüfer/innen	68	1	0	69
Vereidigte Buchprüfer/innen	29	0	0	29

Veränderungen 2023

Mitgliederzahl zum 31.12.2022 **11.217**

Zulassungen		Neuzu- lassung	Wechsel	Wieder- zulassung	Gesamt- ergebnis
RA	m	176	62	13	251
	w	193	42	8	243
RA/SRA (DZ)	m	9	7	2	18
	w	18	8	5	31
SRA	m	12	6	8	26
	w	16	4	12	32
Rechtsbeistand	m	0	0	0	0
	w	0	0	0	0
Europäischer RA	m	0	0	0	0
	w	4	0	0	4
Europäischer-RA/SRA (DZ)	m	0	0	0	0
	w	0	0	0	0
Europäischer SRA	m	0	0	0	0
	w	1	0	0	1
WHO-Anwalt (§ 206 BRAO)	m	6	0	0	6
	w	4	0	0	4
WHO-Anwalt/SRA (DZ)	m	0	0	0	0
	w	0	0	0	0

WHO-SRA	m	0	0	0	0
	w	0	0	0	0
zugelassene BAG		211	1	0	212
Mitglied § 60 Abs. 2 S. 3 BRAO	m	100	0	0	100
	w	20	0	0	20
Gesamtergebnis		770	130	48	+ 948

Löschungen		ver- storben	Wechsel	Verzicht	Widerruf sonstige Gründe	Gesamt- ergebnis
Rechtsanwalt	m	20	52	119	11	202
	w	6	30	95	5	136
Rechtsanwalt/Syndikus-RA (DZ)	m	0	4	1	1	6
	w	0	12	0	0	12
Syndikusrechtsanwalt	m	0	2	4	2	8
	w	0	3	9	2	14
Rechtsbeistand	m	0	0	1	0	1
	w	0	0	0	0	0
Europäischer Rechtsanwalt	m	0	1	0	0	1
	w	0	0	1	1	2
Europäischer-RA/SRA (DZ)	m	0	0	0	0	0
	w	0	0	0	0	0
Europäischer SRA	m	0	0	0	0	0
	w	0	0	0	0	0
WHO-Anwalt (§ 206 BRAO)	m	0	0	2	1	3
	w	0	0	3	2	5
WHO-Anwalt/SRA (DZ)	m	0	0	0	0	0
	w	0	0	0	0	0
WHO-SRA	m	0	0	0	0	0
	w	0	0	1	0	1
zugelassene BAG		0	1	2	3	6
Mitglied § 60 Abs. 2 S. 3 BRAO	m	0	0	6	0	6
	w	0	0	0	0	0
Gesamtergebnis		- 26	- 105	- 244	- 28	- 403

Mitgliederzahl zum 31.12.2023

11.762

Abkürzungen: (DZ): Doppelzulassung; SRA: Syndikusrechtsanwalt; zugelassene BAG: zugelassene Berufsausübungsgesellschaft, Mitglied § 60 Abs. 2 S. 3 BRAO: nichtanwaltliches Mitglied eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer Berufsausübungsgesellschaft

Die Mitgliederzahl hat sich in den letzten zehn Jahren wie folgt entwickelt
(Stand jeweils am 31. Dezember):

Geschäftsjahr	Mitgliederzahl
2014	10.233 (+ 1,59 %)
2015	10.312 (+ 0,87 %)

2016	10.436 (+ 1,20 %)
2017	10.472 (+ 0,34 %)
2018	10.582 (+ 1,05 %)
2019	10.846 (+ 2,49 %)
2020	10.919 (+ 0,67 %)
2021	11.062 (+ 1,31 %)
2022	11.217 (+ 1,40 %)
2023	11.762 (+ 4,86 %)

Wir gedenken der im Jahr 2023 verstorbenen Kolleginnen und Kollegen:

Hellmuth Bengtsson
Gerd Benoit
Fabian Bernhardt
Michael Bertling
Petra Block
Dr. Bodo Breidhardt
Ralf Bückmann
Carl-Wolf Coste
Michael Föhlisch
Jana Franke
Dr. Rolf Geffken
Jürgen Grauschopf
Carl Jürgen Greite
Torben Hesse
Joachim Kersten
Angela Mohrmann-Krützfeld
Angelika Naupert
Thomas Piplak
Günter F. Pleß
Bolko Rachow
Dr. Petra Schaaff
Hauke Schröder-Sönnichsen
Stefan Schulte
Barbara Stoppel
Kai Michael Strohkark
Rainer Überscher

A. Geschäftsbericht

II. Kammerversammlung, Vorstand und Geschäftsführung

Die ordentliche Kammerversammlung des Jahres 2023 fand am 25.4.2023 in den Mozartsälen an der Moorweide statt.

Im öffentlichen Teil der Versammlung referierte Herr Professor Dr. Helmut Aust von der Freien Universität Berlin zum Thema „Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine: Wie kann das Völkerrecht verteidigt werden?“. In seinem anschaulichen Vortrag ging er neben den institutionellen Aspekten in Bezug auf die Organe der Vereinten Nationen auch auf die Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung durch Sanktionen und durch individuelle Verantwortlichkeit ein.

Der nicht-öffentliche Teil begann dann mit dem Jahresbericht des Vorstands durch den Präsidenten für das Jahr 2022.

Sodann wurde die Rechnungslegung des Vorstandes über die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Kammer im Jahr 2022 gebilligt. Dem Vorstand wurde für das Jahr 2022 Entlastung erteilt. Des Weiteren wurde die Aktualisierung des Haushaltsplanes 2023 sowie der Haushaltsplan 2024 wie vom Vorstand vorgeschlagen verabschiedet. Der Kammerbeitrag für 2024 wurde gegenüber 2023 um € 18 angehoben und auf 417 € festgelegt.

Unter Tagesordnungspunkt 6 wählte die Kammerversammlung als neuen Rechnungsprüfer Herrn Rechtsanwalt und Steuerberater Reemt Pottmann, der auch Fachanwalt für Steuerrecht ist. Er wird zusammen mit dem weiterhin amtierenden Herrn Rechtsanwalt und Steuerberater Ernst Brückner die Abrechnung des Vorstandes und die Verwaltung des Vermögens prüfen. Herr Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht und Erbrecht Ulrich Gerken, der das Amt des Rechnungsprüfers 12 Jahre ausgeübt hat, war nicht zur Wiederwahl angetreten. Ihm gebührt unser großer Dank für seinen langen Einsatz im Interesse aller Mitglieder.

Unter Tagesordnungspunkt 7 erfolgten Änderungen der Geschäftsordnung und der Wahlordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, die aufgrund eines Urteils des Bundesgerichtshofes zu den Vorstandswahlen der Rechtsanwaltskammer München erforderlich wurden. Nunmehr werden in der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer turnusmäßige Neuwahl und Nachwahl deutlicher voneinander getrennt.

Unter Tagesordnungspunkt 8 hat die Kammerversammlung die Aufwandsentschädigungen der Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgemeinschaften für Referendarinnen und Referendare, der Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r) in Fachanwaltssachen und der Mitglieder in den Aufgaben- und Prüfungsausschüssen für die Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten angemessen erhöht.

Die beschlossenen Satzungsänderungen sind im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht und die jeweils aktuellen Fassungen der Satzungen sind natürlich auf unserer Homepage abrufbar.

Schließlich folgte die Kammerversammlung unter Tagesordnungspunkt 8 im Wesentlichen dem Antrag des Kollegen Dr. Martin Stier. Danach sollen nicht-individuelle Mitteilungen an alle Mitglieder (Kammerreport, Wahlbenachrichtigungen u.ä.) nicht ausschließlich über das beA vorgenommen werden, sondern es soll der Versand über das beA zusätzlich zeitnah per E-Mail über den vorhandenen E-Mail-Verteiler angezeigt werden.

In den Pausen und nach der Versammlung bestand die Möglichkeit, bei Fingerfood und Getränken alte Kontakte mit Kolleginnen und Kollegen zu pflegen sowie neue Kontakte aufzubauen.

Die nächste Kammerversammlung wird am 18.4.2024 in den Mozartsälen stattfinden.



Im Vorstand gab es 2023 keine personellen Veränderungen. Die nächsten Vorstandswahlen stehen im Frühjahr 2024 an und laufen bei der Veröffentlichung dieses Geschäftsberichts bereits.



In der Geschäftsstelle gab es auch 2023 wieder einige personelle Veränderungen. Wir freuen uns, dass es uns gelingt, trotz des schwierigeren Umfelds auf dem BewerberInnenmarkt immer wieder gute und nette neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen. Allerdings stellen wir fest, dass es uns nicht immer gelingt, offene Stellen so schnell zu besetzen, wie wir das gerne würden. Hinzu kommt, dass auch wir einen hohen Krankenstand merken, jedenfalls höher als während der Corona-Pandemie. All dies ist eine zusätzliche Belastung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle, denen wir deshalb auch an dieser Stelle ausdrücklich für Ihren Einsatz danken möchten.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle kümmern sich gern um alle Ihre Fragen und Anliegen rund um Ihre Mitgliedschaft und alle Fragen zum Berufsrecht. Die passende Ansprechpartnerin/den passenden Ansprechpartner finden Sie auf unserer [Homepage](#).

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

1. Mitgliederverwaltung

In 2023 ist die Hanseatische Rechtsanwaltskammer außergewöhnlich stark gewachsen: wir hatten Ende 2023 545 Mitglieder mehr als Anfang 2023 (was einem Wachstum von 4,86% entspricht). Das ist auch darauf zurückzuführen, dass wir inzwischen 150 nicht-anwaltliche Mitglieder haben, nämlich die nicht-anwaltlichen Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von bei uns zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften (§ 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO).

Der Trend aus 2022, dass zwar die Zahl der Mitglieder insgesamt zunimmt, die Zahl der niedergelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aber abnimmt, hat sich 2023 nicht fortgesetzt. Auch bei den niedergelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sind wir in 2023 gewachsen: Anfang 2023 waren 9.241 Mitglieder als (nur) niedergelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zugelassen, Ende 2023 waren es dann 9.298.

Aber nach wie vor haben die Syndikus-Rechtsanwältinnen und -Rechtsanwälte einen großen Anteil am Mitgliederzuwachs (Anfang 2023: 418, Ende 2023: 487 (jeweils auch mit Doppelzulassung)).

Auch die Berufsausübungsgesellschaften mit 371 in Hamburg zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften machen einen nennenswerten Teil der Mitglieder aus.

Details zu unserem Mitgliederbestand können Sie der jährlichen „[Mitgliederstatistik](#)“ am Anfang des Geschäftsberichts entnehmen.

•

Kernaufgabe der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer als Selbstverwaltungskörperschaft ist die Mitgliederverwaltung.

Und dabei ist erwähnenswert, dass diese Mitgliederverwaltung viel mehr Arbeit verursacht, als es die bloße Mitgliederzahl oder die Zahl neuer Mitglieder vermuten lässt. So sind wir, wie oben berichtet und aus der Mitgliederstatistik erkennbar, in 2023 um 545 Mitglieder gewachsen. Tatsächlich haben wir aber in 2023 948 neue Mitglieder begrüßt, denn 403 Mitglieder haben uns in 2023 verlassen (durch Kammerwechsel, Verzicht oder Widerrufe) oder sind verstorben. Wir haben also einen stetigen Wechsel bei unseren Mitgliedern.

•

Der überwiegende Teil der von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zu bewältigenden Aufgaben bei der Mitgliederverwaltung sind Routineaufgaben, wie z. B. die Neuzulassung von niedergelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und von Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälten, die Aufnahme von Kammerwechslern, Änderungen in den persönlichen Daten der Mitglieder oder der Widerruf von Zulassungen nach einer Verzichtserklärung. Außerdem Tätigkeitswechsel der Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte und die damit verbundenen Fragen zur Zulassung, auch wenn diese Aufgaben vom Aufwand und vom Schwierigkeitsgrad her nach wie vor herausgehoben sind (siehe dazu auch den Abschnitt „[Syndikusrechtsanwälte/Syndikusrechtsanwältinnen](#)“).

Schwierige Fälle der Mitgliederverwaltung sind die Fälle des Widerrufs, namentlich der Widerruf der Zulassung wegen Vermögensverfalls. Diese Fälle sind zum einen besonders aufwändig, zum anderen natürlich besonders brisant wegen der häufig drohenden Vermögensgefährdung bei (potenziellen) Mandanten aber natürlich auch besonders belastend für die betroffenen Mitglieder.

•

In 2022 und damit auch in 2023 ist die Zulassung und Verwaltung der Berufsausübungsgesellschaften dazugekommen: eine „Berufsausübungsgesellschaft“ ist dabei jeder Zusammenschluss einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts mit anderen „zur gemeinschaftlichen Ausübung ihres Berufs“, § 59b Abs. 1 Satz 1 BRAO, unabhängig von der Rechtsform. Nicht jede Berufsausübungsgesellschaft ist zulassungsbedürftig, aber jede Berufsausübungsgesellschaft kann sich freiwillig zulassen lassen. Alle zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer und haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie natürliche Personen als Mitglieder: insbesondere unterliegen sie – genauso wie natürliche Personen – der Berufsaufsicht der Kammer.

Weitere Einzelheiten zu den Berufsausübungsgesellschaften finden Sie unten im Bereich „[Berufsrecht](#)“ und im Abschnitt „[Berufsausübungsgesellschaften](#)“.

Auch die Abwicklerverfahren, die dann erforderlich werden, wenn eine Kollegin/ein Kollege die Zulassung verliert oder verstirbt und laufende Verfahren hinterlässt, sind aufwändig. Die Kammer muss dann eine Abwicklerin/einen Abwickler bestellen, der die laufenden Verfahren beendet. Zwar ist zuerst das ausgeschiedene Mitglied bzw. die Erben für die Vergütung der Abwicklerin/des Abwicklers verantwortlich, aber die Kammer haftet wie ein Bürge für diese Vergütung. Diese bürgengleiche Haftung ist regelmäßig ein erheblicher und nicht planbarer Kostenfaktor im Haushalt der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer. Im Jahr 2023 waren die von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer dafür aufzuwendenden Kosten erfreulich niedrig: sie betragen trotz zahlreicher Abwicklungen nur rund T€22; wenn man dann noch hinzunimmt, dass wir in 2023 Regressforderungen in Höhe von fast T€ 40 erfolgreich geltend machen konnten, haben die Abwicklungen den Haushalt in 2023 nicht belastet. Gleichwohl bleibt es ein wichtiges und arbeitsintensives Aufgabenfeld der Kammer. Siehe dazu den Abschnitt „[Kanzleivertretungen](#) [Kanzleiabwicklungen](#)“ mit weiteren Einzelheiten.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

2. Syndikusrechtsanwältinnen/Syndikusrechtsanwälte

Verglichen mit dem Jahr 2022 ist die Zahl der Mitglieder mit einer Zulassung als Syndikusrechtsanwältin bzw. Syndikusrechtsanwalt erneut gestiegen. Wie im Jahr 2022 überwiegt auch im Jahr 2023 die Zahl der neuzugelassenen Syndikusrechtsanwältinnen deutlich die Zahl der neuzugelassenen Syndikusrechtsanwälte. Dies ist umso bemerkenswerter, als im Gegensatz dazu die Zahl der männlichen Mitglieder mit einer Doppelzulassung, also einer Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt, die Zahl der weiblichen Mitglieder mit einer Doppelzulassung übersteigt. Details können Sie im Bericht „[Mitgliederverwaltung](#)“ und der [Mitgliederstatistik](#) am Anfang dieses Geschäftsberichts entnehmen.

Innerhalb bereits bestehender Zulassungen als Syndikusrechtsanwältin bzw. Syndikusrechtsanwalt sind im abgelaufenen Berichtsjahr 26 Anträge auf Feststellung einer unwesentlichen Tätigkeitsänderung eingegangen. Diese Zahl ist im Vergleich zum vorangegangenen Berichtsjahr nahezu konstant geblieben. Seitdem der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 30. März 2020 - AnwZ (Brfg) 49/19 - entschieden hat, dass im Fall eines Arbeitgeberwechsel eine Erstreckung der Zulassung auf die neue Tätigkeit nicht mehr in Betracht kommt, spielt die Zahl der Anträge auf Erstreckung einer Zulassung hingegen nur noch eine sehr ungeordnete Rolle.



Berichtenswert ist, dass nach wie vor eine höchstrichterliche Entscheidung über die Zulassung einer GmbH-Geschäftsführerin bzw. eines GmbH-Geschäftsführers als Syndikusrechtsanwältin bzw. Syndikusrechtsanwalt aussteht. Zwar ist bereits ein entsprechendes Verfahren einer anderen Rechtsanwaltskammer zur Klärung dieser Frage vor dem Bundesgerichtshof anhängig, wann jedoch mit einer Entscheidung gerechnet werden kann, ist derzeit nicht absehbar. Eine erstinstanzliche Entscheidung des Anwaltsgerichtshofs der Freien und Hansestadt Hamburg steht in dieser Frage ebenfalls noch aus.

Auf unserer Homepage unter <https://www.rak-hamburg.de/> finden Mitglieder unter der Rubrik „Aktuelles“ neben wichtigen Ankündigungen und aktuellen Informationen auch fortlaufend Hinweise zu zulassungsrelevanten Entscheidungen des Anwaltsgerichtshofs der Freien und Hansestadt Hamburg und des Bundesgerichtshofs.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

3. Berufsausübungsgesellschaften

Am 1. August 2022 ist das „Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“ in Kraft getreten; das Vorhaben wird als „große BRAO-Reform“ bezeichnet. Im Kern des Gesetzes geht es darum, dass nicht mehr nur die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als natürliche Personen der Berufsaufsicht der Rechtsanwaltskammern unterstehen, sondern auch die Verbände, in denen sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur gemeinsamen Berufsausübung zusammengeschlossen haben. Das Gesetz hat das auf Berufsausübungsgesellschaften anwendbare Recht grundlegend strukturiert und liberalisiert. Siehe dazu den [Geschäftsbericht 2022 im Abschnitt „3. Berufsausübungsgesellschaften“](#).

Die Zulassungsanträge der Berufsausübungsgesellschaften wurden Anfang 2023 – wie im Vorjahr – noch mit 2 Sachbearbeiterinnen und 3 Juristinnen bearbeitet. Mitte des Jahres 2023 konnten sich 2 der Juristinnen und 1 Sachbearbeiterin dann anderen kammerinternen Aufgaben zuwenden; in der Abteilung verblieben eine Juristin und eine Sachbearbeiterin. Die personelle Umgestaltung beruhte darauf, dass die große Menge an Zulassungsanträgen, die bis zum 01.11.2023 gestellt werden mussten (vgl. § § 209a Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BRAO) weitgehend abgearbeitet werden konnte.

Die Bearbeitung der anschließend eingehenden Zulassungsanträge sowie die tägliche Datenpflege bei Änderungen von z.B. Firma, Gesellschaftsstruktur, Gesellschaftsform oder Gesellschafterbestand – insbesondere im Sinne von § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO – konnte ab dem Zeitpunkt in geringerer personeller Besetzung erfolgen.

Allerdings treten vermehrt berufsrechtliche Anfragen von Berufsausübungsgesellschaften auf.

Es stellen sich auch etliche Rechtsfragen. Die vordringlichsten entstanden im Zusammenhang mit der Prüfung der Sozietätsfähigkeit von Gesellschaftern i.S.v. § 59c Abs. 1 BRAO – hier insbesondere im Zusammenhang mit der Prüfung der Sozietätsfähigkeit von bisher nicht sozietätsfähigen Berufen (§ 59c Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BRAO) sowie der darauf beruhenden Feststellung von Mitgliedschaften in der Rechtsanwaltskammer von nichtanwaltlichen Gesellschaftern nach § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO. Einige wenige der neuen Mitglieder legten Widerspruch gegen die Feststellung der Mitgliedschaft ein, weil diese Personen zumeist bereits Mitglied mindestens einer berufsständischen Kammer waren und die Mitgliedschaft in mehreren Berufskammern verhindern wollten.

Es stellte sich in diesem Zusammenhang zudem die Frage, welche Geschäftsführer ausländischer Berufsausübungsgesellschaften nach der Zulassung Mitglied der deutschen Rechtsanwaltskammer werden.

Jedenfalls hinsichtlich des zweiten Punktes ist eine klarstellende Gesetzesänderung im Rahmen des *Gesetzes zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe* zu erwarten.

Weiter musste die Zulassungspflicht von sog. ARGES geprüft werden; auch in diesem Zusammenhang ist eine Änderung durch vorgenanntes Gesetz avisiert, durch welche die Zulassungspflicht der dann als Mandatsgesellschaften bezeichneten Zusammenschlüsse separat geregelt werden soll.

Schließlich bestand Anpassungsbedarf bei aufsichtsrechtlichen Verfahren hinsichtlich der Beaufsichtigung der Berufsausübungsgesellschaften, welche als neue Kammermitglieder nun ebenso selbst der Berufsaufsicht unterstehen.

Beschieden werden die Anträge weiterhin durch zwei Berufsausübungsgesellschaftszulassungsabteilungen (BAGZA) des Vorstands, die anstelle des Gesamtvorstands entscheiden.

Die zwei Berufsausübungsgesellschaftszulassungsabteilungen waren am 31.12.2023 wie folgt besetzt:

BAGZA I (A-K)

Dr. Till Dunckel

Dr. Jörgen Tielmann

Dr. Alexander Mittmann

BAGZA II (L-Z)

Dr. Christoph Cordes

Muhammed Çiftçi

Dr. Kristian Stange

Die jeweils aktuelle Besetzung können Sie auf der Homepage der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer im Internet einsehen.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

4. Mitgliederberatung

Die Beratung der Mitglieder in Berufsrechtsfragen ist und bleibt eine der vornehmsten und wichtigsten Aufgaben der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer.

Auch in 2023 haben wir neben Fragen zum "klassischen" Berufsrecht auch Fragen zum elektronischen Rechtsverkehr und zur Geldwäscheprävention beantwortet. Auch die Beratung zur Berufsausübung an sich, also namentlich zu Fragen der Zulassung, der Kanzlei, der weiteren Kanzlei, der Zweigstellen und bei Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälten zum Tätigkeitswechsel spielten wieder eine Rolle.

Auch gab es wieder Anfragen zum beA, aber diese spielten keine große Rolle mehr, nachdem die Probleme der Bundesnotarkammer beim Kartentausch behoben waren.

Die Einführung der Berufsausübungsgesellschaften hingegen hatte große Bedeutung in der Mitgliederberatung. Seit dem 1.8.2022 sind auch die zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften unsere Mitglieder. Die Fragen dazu drehten sich auch in 2023 noch um Fragen der Zulassung von Berufsausübungsgesellschaften, beginnend mit der Frage, wer zulassungsbedürftig ist und daran anknüpfend Fragen zum Zulassungsverfahren. Etliche Gespräche gab es auch zur Pflichtmitgliedschaft der nicht-anwaltlichen Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von Berufsausübungsgesellschaften nach § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO. Auch Fragen zur Berufshaftpflichtversicherung, die seit dem 1.8.2022 jede (und nicht nur die zulassungsbedürftigen) Berufsausübungsgesellschaften unterhalten muss, waren zahlreich.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

5. Service

Zum Service der Kammer für ihre Mitglieder zählt neben der konkreten Mitgliederberatung auch die Information der gesamten Mitgliedschaft über aktuelle Themen.

•

Corona spielte in 2023 keine Rolle mehr.

•

Ein wichtiges Thema für unsere Mitglieder war die große BRAO-Reform und die damit verbundene Einführung der Berufsausübungsgesellschaften. Im Vordergrund standen dabei Fragen zur Mitgliedschaft in der Kammer, weniger zu den Auswirkungen der Gesetzesänderungen auf die berufliche (Zusammen)-Arbeit.

Dabei sei an dieser Stelle nochmal daran erinnert, dass seit dem 1.8.2022 für jede Berufsausübungsgesellschaft selbst eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden muss, auch wenn diese Berufsausübungsgesellschaft nicht zulassungspflichtig und nicht Mitglied der Rechtsanwaltskammer ist. Auch sei an dieser Stelle auf den neuen § 31 BORA verwiesen, der Vorgaben für die interne Organisation von Berufsausübungsgesellschaften macht.

•

Daneben gab es etliche berufspolitische Themen, die von großer Bedeutung für die Anwaltschaft sind. Der Vorstand hat seine Mitglieder darüber laufend informiert. Dazu verweisen wir auf den Abschnitt „[Rechtspolitik](#)“.

•

Um seine Mitglieder zu informieren, nutzt der Vorstand vor allem die „[Kammerreporte](#)“. Darin finden sich Informationen der Mitglieder zu Neuigkeiten aus der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, zu aktuellen politischen Entwicklungen und zu relevanten Urteilen aus der Rechtsprechung. In 2023 hat der Vorstand 5 Kammerreporte verschickt.

Für die noch schnellere Information der Mitglieder nutzt der Kammervorstand den [Kammerschnellbrief](#), der per E-Mail verschickt wird. Derzeit (Stand 12.02.2024) erhalten 8.305 Kolleginnen und Kollegen diesen Kammerschnellbrief. Wenn Sie den Kammerschnellbrief noch nicht erhalten, können Sie gern Ihre E-Mail-Adresse in der Geschäftsstelle hinterlegen, um zukünftig ebenfalls den Kammerschnellbrief zu erhalten. Im Jahr 2023 sind insgesamt 13 Kammerschnellbriefe verschickt worden.

•

Neben dem persönlichen Kontakt und den Kammerreporten und Schnellbriefen ist die Homepage der Kammer unter www.rak-hamburg.de ein wesentlicher Teil des Services der Hanseatischen

Rechtsanwaltskammer für die Mitglieder. Die Seiten werden laufend erweitert, überarbeitet und aktualisiert, so dass Sie dort tagesaktuell informiert werden, z.B. mit Meldungen und Veranstaltungshinweisen.

Natürlich bietet die Homepage ein umfassendes Angebot an Informationen zu allen Tätigkeitsfeldern der Kammer, einschließlich zahlreicher [Formulare zum Download](#).

Außerdem finden Sie dort Informationen über die Organisation der Kammer, den Vorstand und die Geschäftsstelle. Insbesondere finden Sie auf der Homepage die Kontaktdaten der direkten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der Geschäftsstelle für Ihr Anliegen.

Wir laden Sie herzlich ein, die Seiten zu besuchen. Anregungen zur Verbesserung nehmen wir jederzeit gerne entgegen.

•

Nach wie vor bieten wir den [Anwaltssuchdienst](#) der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer an. Mit Stand vom 23.01.2024 nahmen insgesamt 2.335 Kolleginnen und Kollegen an diesem Suchdienst teil und können somit über den Suchdienst von ratsuchenden Bürgerinnen und Bürgern gefunden werden. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer bietet den Anwaltssuchdienst über das Internet, zu erreichen über die Homepage der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, an. Auf die Auswahl der Kolleginnen und Kollegen aus der Datenbank hat die Hanseatische Rechtsanwaltskammer selbstverständlich keinen Einfluss.

•

Für die Suche nach Kolleginnen und Kollegen, die zur Übernahme von [Pflichtverteidigungen](#) bereit sind, verweist die Hanseatische Rechtsanwaltskammer auf das Bundesweite Amtliche Anwaltsverzeichnis. Alle Personen und Institutionen, die eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt suchen, die/der zur Übernahme von Pflichtverteidigungen bereit ist, können jederzeit und tagesaktuell im [Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis](#) danach suchen. Besonders gilt dies natürlich für die Staatsanwaltschaften und die Gerichte, die nach § 143 Abs. 6 StPO Pflichtverteidiger, die die/der Beschuldigte nicht bezeichnet hat, aus dem Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis auswählen müssen. Jede Kollegin und jeder Kollege, die zur Übernahme von Pflichtverteidigungen bereit sind, können sich bei uns melden, und wir vermerken diese Bereitschaft dann bei uns im System. So sorgen wir dafür, dass die Bereitschaft zur Übernahme von Pflichtverteidigungen im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis angezeigt wird. Derzeit sind es 86 Hamburger Kolleginnen und Kollegen, die ihre Bereitschaft zur Übernahme von Pflichtverteidigungen erklärt haben.

•

Angaben zu Tätigkeitsschwerpunkten und Fremdsprachenkenntnissen können die anwaltlichen Mitglieder über das beA-Portal selbst eintragen, damit diese Daten von der BRAK dem europäischen Anwaltssuchsystem „[Find a lawyer](#)“, welches über das Europäische Justizportal abrufbar ist, bereitgestellt werden. Wie Sie diese Angaben über das beA-Portal eintragen, ist im beA-Newsletter 11/202 vom 6.8.2020 unter der Überschrift „Verzeichnisdatenpflege im beA“ beschrieben. Sie finden diesen beA-Newsletter ebenso wie alle anderen beA-Newsletter auf den Seiten der [BRAK](#).

•

Der traditionelle Begrüßungsabend für neue Mitglieder fand am 26.09.2023 in den Mozartsälen an der Moorweide statt. Im Vordergrund statt wieder das nette Beisammensein mit vielen Gesprächen

zwischen den KollegInnen und Kollegen. Die Kammer war durch Vorstandsmitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle vertreten, die sich besonders über den persönlichen Kontakt gefreut haben. Auch dieses Mal wurde es ein langer Abend. Wir freuen uns schon auf den nächsten Begrüßungsabend in diesem Jahr und hoffen wieder auf viele Gäste!



Der Rechtsanwaltsausweis wird von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer nach wie vor kostenfrei für die Mitglieder ausgestellt. Diese Dienstleistung ist im Kammerbeitrag enthalten. Insgesamt haben 7.394 Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer einen solchen Ausweis; dies entspricht einer Quote von 65,7% der Mitglieder.



Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer bietet gegen eine Gebühr von € 40,00 für alle Mitglieder das „Kammerident-Verfahren“ zur zuverlässigen Identifizierung des Inhabers einer „[beA-Karte Signatur](#)“ an. Dieses Angebot wird von den Mitgliedern sehr gerne angenommen.



Von der Möglichkeit, sich auf der Signaturkarte das sogenannte „Berufsattribut“ bestätigen zu lassen, haben im Jahr 2023 14 Mitglieder (im Vorjahr 11 Mitglieder) Gebrauch gemacht.



Von der Möglichkeit, auf die sogenannte „Vollmachtsdatenbank“ für steuerliche Zwecke zuzugreifen, haben bisher nur wenige Mitglieder Gebrauch gemacht: Im Jahr 2023 beantragten diese 11 Mitglieder (Vorjahr: 7 Mitglieder). Insgesamt nutzen im Jahr 2023 22 Mitglieder die "Vollmachtsdatenbank".



Nach wie vor stehen drei Vertrauensanwälte den Mitgliedern in schwierigen Situationen mit Rat zur Seite. Die Namen der Vertrauensanwälte erfahren Sie wie bisher bei Bedarf von der Geschäftsführung.



Die Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut (DAI), dessen Mitglied die Hanseatische Rechtsanwaltskammer ist, hat sich weiter bewährt. Dank dieser Kooperation können die Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer die Online-Schulungen des DAI zu einem reduzierten Kostenbeitrag besuchen. Details finden Sie auf unserer Homepage auf der Startseite im Kasten „[DAI Deutsches Anwaltsinstitut e.V.](#)“.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

6. Tagungen

Der Vorstand und das Präsidium, insbesondere unser Präsident Dr. Christian Lemke, nehmen laufend an Veranstaltungen teil, um sich dort für die Belange der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Hamburg, aber auch der Anwaltschaft insgesamt, einzusetzen.

Neben diversen von verschiedenen Akteuren angebotenen Veranstaltungen, bei denen 2023 Veranstaltungen zur Öffnung des Rechtsberatungsmarktes für nicht-anwaltliche Dienstleister, zur Digitalisierung der Justiz und der Zukunft der Anwaltschaft im Vordergrund standen, sollen die folgenden Veranstaltungen besonders hervorgehoben werden:

•

Auch in 2023 gab es einen laufenden Austausch mit der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, Vertretern der Hamburger Justiz und dem Hamburgischen Anwaltverein. Der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer sucht aber auch ständig den Austausch mit anderen Akteuren, die für die Hamburger Anwaltschaft von Bedeutung sind. Eine Plattform zu einem solchen Austausch ist der Rechtsstandort Hamburg e.V..

•

Das Präsidium der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer hat sich am 21.9.2023 zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Präsidium der Rechtsanwaltskammer Berlin getroffen.

•

Wie jedes Jahr haben zwei Hauptversammlungen der Bundesrechtsanwaltskammer stattgefunden: die 164. Hauptversammlung am 28.4.2023 in Erfurt und die 165. Hauptversammlung am 13.10.2023 in München. Dazu gab es drei Präsidentenkonferenzen im Januar, März und Oktober.

In der 165. Hauptversammlung wurde das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer für die nächsten vier Jahre neu gewählt: unser Präsident Dr. Christian Lemke, bisher 4. Vizepräsident, wurde dort zum 1. Vizepräsidenten gewählt.

•

Die jährliche Schatzmeisterkonferenz, zu der die Schatzmeister aller Rechtsanwaltskammern sich regelmäßig treffen, um sich über Fragen, die die Finanzen der Regionalkammern betreffen, auszutauschen, hat am 2.6.2023 wieder stattgefunden.

•

Die Berufsrechtsreferentenkonferenz, auf der sich Vertreter aller Regionalkammern zum Austausch über aktuelle Fragen des Berufsrechts austauschen, fand am 10.3.2023 in Stuttgart statt. Schwerpunkt waren diesmal Fragen zu den Berufspflichten der Berufsausübungsgesellschaften.

•

Gebührenreferentenkonferenzen, in der sich die Kammern zu aktuellen Fragen des Gebührenrechts austauschen, fanden am 29.4.2023 in Dortmund und am 7.10.2023 in Berlin statt.

•

2023 fand auch wieder eine Geschäftsführerkonferenz statt, auf der sich die hauptamtlich tätigen Geschäftsführer aller Regionalkammern treffen, um Fragen des täglichen Geschäftsablaufs in den Rechtsanwaltskammern zu besprechen. Sie fand am 23.6.2023 in Halle(Saale) statt.

•

Bei der jährlich stattfindenden Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“, die 2023 am 10. November stattfand, saß der Präsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Dr. Christian Lemke im zweiten Themenblock „Rechtsschutzversicherer als Rechtsdienstleister“ auf dem Podium.

•

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer als Mitglied des Deutschen Anwaltsinstituts (DAI) hat an der Mitgliederversammlung des DAI am 12.5.2023 teilgenommen. Mit dem DAI verbindet die Kammer eine enge Kooperation: Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer profitieren von besonders günstigen Konditionen für Fortbildungsveranstaltungen des DAI - Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage auf der Startseite im Kasten „DAI“.

Unser Referent Herr Bluhm ist außerdem regelmäßig als Dozent für das DAI zum Thema Geldwäscheaufsicht tätig.

•

Auch an der Mitgliederversammlung der Hilfskasse hat die Hanseatische Rechtsanwaltskammer natürlich teilgenommen. Die Hilfskasse, deren Vorstandsvorsitzender unser Schatzmeister Herr Holle ist und deren größter Beitragszahler die Hanseatische Rechtsanwaltskammer ist, hat die Aufgabe, in finanzielle Nöte geratene Kolleginnen und Kollegen und deren Familien zu unterstützen. Weitere Informationen, insbesondere auch die Kontaktdaten, finden Sie auf der [Homepage der Hilfskasse](#).

•

Als Gesellschafter hat die Hanseatische Rechtsanwaltskammer auch an der Gesellschafterversammlung der Bürgschaftsbank am 31.5.2023 teilgenommen. Die Bürgschaftsbank Hamburg GmbH unterstützt unter anderem auch freie Berufe bei der Kredit- oder Beteiligungsfinanzierung. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer ist mit einem Anteil von 0,09% beteiligt. Der Schatzmeister der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, Herr Holle, sitzt im Aufsichtsrat der Bürgschaftsbank und der Geschäftsführer der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Herr Dr. Hoes sitzt bei der Bürgschaftsbank im Bewilligungsausschuss.

•

Der alle zwei Jahre von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer veranstaltete Hamburger Rechtstag, der zuvor coronabedingt verschoben worden war, fand nun am 8.5.2023 in den Räumen der Handelskammer statt.

Es gab drei Bausteine, in denen jeweils Podiumsdiskussionen stattfanden:

Baustein 1:

„Zivilprozess neu denken - Forschungsprojekt zur digitalen Strukturierung des Zivilprozesses“ unter der Leitung von Dr. Christian Lemke (Präsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und Vizepräsident der BRAK)

Baustein 2:

„Not in my backyard: Tatsächliche und rechtliche Herausforderungen für den Wohnungsbau in Hamburg“ unter der Leitung von Dr. Sigrid Wienhues (Schriftführerin der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und Vorsitzende des BRAK- Ausschusses Verwaltungsrecht)

Baustein 3:

„Der Schutz des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts im Ermittlungsverfahren“ unter der Leitung von Dr. Till Dunckel (Vizepräsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer)

•

Und der Begrüßungsabend für neue Mitglieder fand am 26.9.2023 in den Mozartsälen an der Moorweide statt. Auch dieses Mal war es wieder ein ungezwungener Abend in netter Atmosphäre und wir freuen uns schon, unsere dann neuen Mitglieder im Herbst 2024 kennenzulernen!

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

7. Organisationen, Ausschüsse

Vertreter der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer sind auch noch in vielen anderen Organisationen aktiv.

1.) Der Präsident Dr. Lemke ist seit 2019 einer der vier Vizepräsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer und somit unmittelbar auch in alle bundesweiten Angelegenheiten der Anwaltschaft eingebunden. Bei den in 2023 durchgeführten Wahlen zum Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer wählte ihn die Hauptversammlung, also die Vertretung aller regionalen Rechtsanwaltskammern, zum 1. Vizepräsidenten. Er ist außerdem Vorsitzender des Ausschusses "Future of the Legal Profession and Legal Services" beim Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE), dem Zusammenschluss der Anwaltsorganisationen auf europäischer Ebene. Seit 2019 gehört er für den CCBE dem Stakeholder Advisory Board for ADR des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) an. Außerdem sitzt er im BRAK-Ausschuss Europa sowie im Beirat der European Lawyers Foundation. Er vertritt die Hanseatische Rechtsanwaltskammer auch in der Gesellschaft Hamburger Juristen.

2.) Das Vorstandsmitglied Dr. Cording ist Mitglied der deutschen Delegation beim CCBE und er ist außerdem Vorsitzender der Surveillance Working Group des CCBE. Seit 2022 ist er auch Mitglied des neuen Ausschusses „Klima“ beim CCBE. Außerdem sitzt er im BRAK-Ausschuss Menschenrechte und im BRAK-Ausschuss Europa.

3.) Das Vorstandsmitglied Dr. Jaeger-Lenz ist Mitglied der „Permanent Delegation to the Court of Justice and the General Court and the EFTA Court“ des CCBE.

4.) Der Schatzmeister Holle ist nach wie vor Vorstandsvorsitzender bei der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte. Beim Verband freier Berufe sitzt Herr Holle weiterhin als Beisitzer im Vorstand und bei der BürgerschaftsBank sitzt er im Aufsichtsrat; ebenfalls bei der BürgerschaftsBank sitzt der Geschäftsführer Dr. Hoes in einem Bewilligungsausschuss.

5.) Das ehemalige Vorstandsmitglied Dr. von Wedel vertritt die Kammer bei der Mediationszentrale und der Hauptgeschäftsführer Dr. Löwe vertritt die Hanseatische Rechtsanwaltskammer weiterhin im erweiterten Vorstand des Rechtsstandort Hamburg e.V..

6.) Im Clearing-Ausschuss der Zivilgerichtsbarkeit sitzen für die Anwaltschaft die Vizepräsidentin Voges und das Vorstandsmitglied Wagner-Cardenal. Im Clearing-Ausschuss der Finanzgerichtsbarkeit sitzt der Schatzmeister Holle.

7.) Neubesetzung der Ausschüsse bei der Bundesrechtsanwaltskammer

Das neu gewählte BRAK-Präsidium hat mit Wirkung ab dem 1.1.2024 die Ausschüsse bei der Bundesrechtsanwaltskammer neu besetzt.

Diese Ausschüsse beraten das BRAK-Präsidium zu Fragen aus ihrem jeweiligen Fachgebiet. Insbesondere bereiten sie für das Präsidium BRAK Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen und Gutachten zu einzelnen berufspolitischen Fragestellungen vor. Häufig nehmen Ausschussmitglieder als Experten an Anhörungen in Ministerien oder im Parlament teil. Die Ausschussmitglieder werden auf vier Jahre berufen und arbeiten ehrenamtlich. Die jetzige Berufungsperiode endet am 31.12.2027.

Wir freuen uns, dass aus dem Kreis der Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer folgende Mitglieder in folgende Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften berufen wurden; den Mitgliedern gilt der Dank für Ihre Bereitschaft, sich in diesen Ausschüssen berufspolitisch zu engagieren:

- Frau Dr. Kenter: Ausschuss Abwickler/Vertreter
- Herr Dr. Oelschlägel: Anwenderbeirat beA
- Herr Dr. Salamon: Ausschuss Arbeitsrecht

-
- Frau Andrea Meyer: Ausschuss Berufsbildung
 - Herr Holle: Ausschuss Bewertung von Anwaltskanzleien
 - Herr Kury: Vorsitzender des BRAO-Ausschusses
 - Herr Dr. Lemke: Ausschuss Europa
 - Herr Dr. Cording: Ausschuss Europa und Ausschuss Menschenrechte
 - Herr Andresen: Ausschuss Geldwäscheprävention
 - Herr Dr. Tielmann: Ausschuss Gesellschaftsrecht
 - Herr Dr. Zurheide: Ausschuss IT-Recht
 - Frau Gerdes: Ausschuss Insolvenzrecht
 - Herr Dr. Heerma: Ausschuss Insolvenzrecht
 - Frau Dr. Braun: Ausschuss Kartellrecht
 - Frau Dr. Krämer: Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung
 - Frau Dr. Lorenzen: Ausschuss Rechtsdienstleistungsgesetz
 - Herr Appel: Ausschuss Schuldrecht
 - Herr Dr. Tyarks: Ausschuss Steuerrecht
 - Herr Dr. Hiéramente: Ausschuss Strafrecht (Strauda)
 - Herr Dr. iur. h.c. Strate: Ausschuss Verfassungsrecht und
 - Frau Dr. Wienhues: Vorsitzende des Ausschusses Verwaltungsrecht und Arbeitsgemeinschaft Sicherung des Rechtsstaats.

Über die Besetzung des neuen Ausschusses „Urheber- und Medienrecht“ wird noch entschieden.

Unsere Mitglieder Herr Dr. Greve (Ausschuss Steuerrecht), Herr Dr. Haas (Ausschuss Arbeitsrecht), Herr Dr. Islam (Anwenderbeirat besonderes elektronisches Anwaltspostfach), Frau Dr. Lange (Ausschuss Schuldrecht) und Herr Ludwig (Ausschuss Gesellschaftsrecht), die viele Jahre in den Ausschüssen der BRAK mitgewirkt haben, hatten sich nicht um eine Wieder-Berufung beworben. Ihnen danken wir herzlich für Ihr jahrelanges Engagement in den Ausschüssen.

Die aktuelle Besetzung der Ausschüsse bei der BRAK können Sie auf der Internetseite der BRAK unter www.brak.de im Bereich „Ausschüsse“ einsehen.

8.) Folgende ehrenamtlich tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind im Jahr 2023 aus ihrem Amt ausgeschieden:

- Sandra Bernert (Satzungsversammlung)
- Jens Gäbert (Prüfungsausschuss)
- Ulrich Gerken (Rechnungsprüfer)
- Dr. Kai Greve (BRAK-Ausschuss Steuerrecht, Clearing-Ausschuss Finanzgerichtsbarkeit, Satzungsversammlung)
- Dr. Tina Großkurth (Fachausschuss für Bau- und Architektenrecht)
- Peter Hahn (Fachausschuss für Bank- und Kapitalmarktrecht)
- Dr. Hermann Heinrich Haas (BRAK-Ausschuss Arbeitsrecht)
- Dr. Oliver Islam (BRAK-Ausschuss Anwenderbeirat besonderes elektronisches Anwaltspostfach)
- Dr. Sonja Lange (BRAK-Ausschuss Schuldrecht)
- Rüdiger Ludwig (BRAK-Ausschuss Gesellschaftsrecht)
- Prof. Dr. Christoph Seibt (Anwaltsgerichtshof)
- Annette Teichler (Clearing-Ausschuss ordentliche Gerichtsbarkeit)
- Oliver Timmermann (Prüfungsausschuss)
- Dr. Henning von Wedel (Satzungsversammlung)

Den genannten Kolleginnen und Kollegen gilt unsere Anerkennung und unser Dank für ihr ehrenamtliches Engagement, ohne das die anwaltliche Selbstverwaltung nicht möglich wäre.

9.) Insgesamt nehmen Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer über 230 ehrenamtliche Funktionen für die Anwaltschaft wahr, von „A“ wie Anwaltsrichter bis „Z“ wie Zulassungsausschuss. Eine Liste finden Sie auf unserer Homepage im Reiter „[Über Uns/Organisation/Ehrenamtlich tätige Personen](#)“. Ihnen allen gebührt unsere Anerkennung und unser aufrichtiger Dank!

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

8. Beschwerdeverfahren

Wie in den vergangenen Jahren war auch die Bearbeitung von Beschwerden über Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ein wichtiger Teil der Arbeit des Kammervorstands.

Die Gesamtzahl der neu eingegangenen Beschwerden ist im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen.

Die Statistik sieht wie folgt aus:

Im Berichtsjahr sind 567 Beschwerden (Vorjahr 541) eingegangen.

insgesamt konnten in 2023 518 Beschwerden (Vorjahr 466) geschlossen werden.

Diese wurden erledigt durch:

• als unschlüssig zurückgewiesen ohne Stellungnahme der betroffenen Rechtsanwälte	407
• als unbegründet zurückgewiesen nach Stellungnahme der betroffenen Rechtsanwälte	45
• Abgaben an die Generalstaatsanwaltschaft zur Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens	8
• Rügen gemäß § 74 BRAO	30
• Belehrungen gemäß § 73 Abs. 2 Ziff. 1 BRAO	0
• Sonstige Erledigungen	27

Die häufigsten Beschwerdegründe waren:

§ 11 BORA (Mandatsbearbeitung und Unterrichtung des Mandanten),
Verstöße gegen § 43 BRAO i.V.m. Strafrecht,
§ 14 BORA (Zustellungen),
§ 15 FAO (Fortbildung),
§ 12 BORA (Umgehung, Gegenanwalt).

Die drei Beschwerdeabteilungen waren in 2023 wie folgt besetzt:

Abteilung I (A bis H)

Dr. Sebastian Cording (Vorsitzender)
Michael Herden
Dr. Astrid Schnabel

Abteilung II (I bis Q)

Annette Voges (Vorsitzende)
Dr. Andrea Jaeger-Lenz
Kersten Wagner-Cardenal

Abteilung III (R bis Z)

Rüdiger Ludwig (Vorsitzender)
Dr. Sonja Lange
Dr. med. dent. Wieland Schinnenburg

Die aktuelle Besetzung können Sie auch jederzeit auf der Homepage der Hanseatischen

Rechtsanwaltskammer im Internet einsehen.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

9. Vermittlungen, Schlichtungen

Zu den gesetzlichen Aufgaben des Kammervorstands gehört es auch, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Kolleginnen bzw. Kollegen einerseits und den Auftraggebern andererseits zu vermitteln (§ 73 Abs. 2 Ziff. 3 BRAO). Dazu gehören auch Meinungsverschiedenheiten über die Höhe von Gebührenrechnungen.

Im Jahr 2023 ist in insgesamt 53 (Vorjahr: 61) Fällen entweder schriftlich oder im Gespräch mit den betroffenen Kolleginnen und Kollegen vermittelt oder nach schriftlicher Stellungnahme ein Vergleichsvorschlag unterbreitet worden. Rein praktisch werden diese Vermittlungen in der Weise durchgeführt, dass die Geschäftsführung die Mandanten zunächst bittet, ihre Kritik schriftlich vorzutragen. Sodann wird der Vorgang der betroffenen Rechtsanwältin bzw. dem betroffenen Rechtsanwalt zur Kenntnis- und Stellungnahme zugeleitet. Obwohl die Einleitung des Vermittlungsverfahrens gemäß § 73 Abs. 5 BRAO nicht der Zustimmung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts bedarf, nimmt die Mehrzahl der betroffenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte freiwillig am Vermittlungsverfahren teil. In diesen Fällen unterbreitet die Kammer einen Schlichtungsvorschlag. Wiederum in der Mehrzahl der Fälle wird dieser akzeptiert, so dass eine weitere streitige Auseinandersetzung vor Gericht vermieden werden kann.

•

Die Vermittlungsaufgabe des Kammervorstandes bezieht sich gemäß § 73 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO auch auf Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern. Die hier relevanten Fälle sind in der Regel Sozietätstrennungen oder Meinungsverschiedenheiten zwischen Kolleginnen/Kollegen über die Auslegung von Trennungsvereinbarungen. In diesen Fällen werden einzelne Vorstandsmitglieder im Rahmen der Wahrnehmung ihres Vorstandsamtes unentgeltlich aktiv.

•

Bei Beschwerden von Mandanten über etwaige anwaltliche Schlechtleistungen wird der Kammervorstand grundsätzlich nicht tätig. Die Überprüfung der Qualität anwaltlicher Arbeit gehört nicht zu den Aufgaben der Rechtsanwaltskammer.

•

Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten verweist die Geschäftsstelle auf die bei der Bundesrechtsanwaltskammer gebildete und bundesweit tätige „[Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft](#)“. Das Verfahren vor dieser Stelle ist kostenfrei.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin ist seit 2011 tätig. Am 1. Februar 2024 hat die Schlichtungsstelle ihren Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Jahr 2023 vorgelegt. Der Bericht steht im Internet unter der Adresse www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de zur Einsicht und zum Herunterladen zur Verfügung.

Seit Oktober 2022 ist Frau Uta Fölster Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Sie war unter anderem Pressesprecherin des Bundesverfassungsgerichts und Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts.

Selbstverständlich können auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei Meinungsverschiedenheiten mit Mandantinnen und Mandanten die Schlichtungsstelle anrufen, anstatt sofort den relativ

aufwändigen und natürlich mit Kosten verbundenen Weg der Honorarklage beim zuständigen Amts- bzw. Landgericht zu beschreiten. Das Verfahren vor dieser Schlichtungsstelle ist auch für antragstellende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte kostenfrei.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

10. Kanzleiververtretungen/Kanzleiabwicklungen

Zu den Aufgaben der Rechtsanwaltskammer gehört auch die amtliche Bestellung von Kanzleivertreter/innen oder Kanzleiabwickler/innen. Der Bedarf für eine amtliche Kanzleiververtretung kann sich z. B. bei plötzlicher schwerer Erkrankung eines Mitglieds ergeben oder wenn gegen das Mitglied ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt wurde (§ 53 Abs. 4 BRAO bzw. § 161 Abs. 1 BRAO). Verliert ein Mitglied hingegen die Zulassung oder verstirbt es und hinterlässt laufende Mandate, kann die Bestellung eines amtlichen Abwicklers durch die Kammer erforderlich werden, der die laufenden Verfahren zum Schutz der Mandanten zu Ende führt.

Solche Vertretungs- und Abwicklungsverfahren sind aufwändig. Die Kammer wählt eine geeignete Kanzleiververtretung bzw. einen Abwickler/in aus und steht mit dieser/diesem während der gesamten Dauer der Vertretung bzw. Abwicklung in engem Kontakt.

Im Geschäftsjahr 2023 ist von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer in einem Fall ein Kanzleivertreter amtlich bestellt worden. In 15 Fällen war es erforderlich, Kanzleiabwickler/innen amtlich zu bestellen. 15 Kanzleiabwicklungen wurden aus dem Jahr 2022 übernommen. Von den insgesamt 30 Abwicklungen konnten 14 in 2023 beendet werden; 16 Abwicklungen dauern noch an.

Die Vergütung für diese Vertretungs- bzw. Abwicklungstätigkeit hat zwar das (ausgeschiedene) Mitglied bzw. dessen Erben zu zahlen, aber die Kammer haftet für die festgesetzte Vergütung wie ein Bürge. Diese bürgengleiche Haftung ist regelmäßig ein erheblicher und nicht planbarer Kostenfaktor im Haushalt der Kammer. Im Jahr 2023 waren die Ausgaben für Abwicklungen trotz der Vielzahl der Fälle widererwartend gering und betragen nur rund 22.000 €. Die Kammer konnte sogar Regressforderungen in Höhe von rund 40.000 € erfolgreich geltend machen.

Abzuwarten bleibt, was zukünftig in Bezug auf die Abwicklungen von Berufsausübungsgesellschaften auf die Kammern zukommen wird. Denn seit der am 01.08.2022 in Kraft getretenen Gesetzesänderung der BRAO werden nicht nur GmbH's, AG's und UG's unter bestimmten Voraussetzungen als Rechtsanwaltsgesellschaften zugelassen und damit Mitglieder der Rechtsanwaltskammern, sondern sämtliche Berufsausübungsgesellschaften im Sinne des § 59f Abs. 1 Satz 1 BRAO. Dementsprechend sieht § 59h Abs. 6 Satz 1 BRAO vor, dass auch für eine Berufsausübungsgesellschaft, die die Zulassung verloren hat, ein Abwickler zu bestellen ist, sofern die zur gesetzlichen Vertretung bestellten Personen keine hinreichende Gewähr zur ordnungsgemäßen Abwicklung bieten. Zwar haften grundsätzlich gemäß § 59h Abs. 6 Satz 2 BRAO sämtliche Gesellschafter für die festgesetzte Vergütung des Abwicklers als Gesamtschuldner, aber das schließt nicht aus, dass hierdurch (durch die bürgengleiche Haftung) ein zusätzlicher erheblicher und bisher nicht planbarer Kostenfaktor im Haushalt der Kammer entstehen wird.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

11. Gebührengutachten

Die letzte Anpassung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes erfolgte im Jahr 2021, davor hatte es acht Jahre lang keine Veränderung gegeben. Die Regionalkammern und die Bundesrechtsanwaltskammer setzen sich seit langem und andauernd auf allen Ebenen für eine Anpassung der gesetzlichen Rechtsanwaltsvergütung in kürzeren Abständen ein. Im Jahr 2023 wurden im Rahmen einer gemeinsamen Stellungnahme von Bundesrechtsanwaltskammer und dem Deutschen Anwaltverein Vorschläge zu einer linearen Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren unterbreitet ([Stellungnahme Nr. 51/2023 der Bundesrechtsanwaltskammer](#)). Hintergrund sind die steigenden Kosten für die Unterhaltung einer Kanzlei, namentlich die hohe Inflationsrate und die steigenden Energiepreise. In der Stellungnahme wurden aber auch einige strukturelle Anpassungen angeregt.



Zu den Aufgaben des Kammervorstands gehört es, auf gerichtliche Anforderung Gebührengutachten vor allem in Honorarprozessen zu erstatten (§ 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO).

Gegenstand dieser Gutachten ist in der Regel die Frage, ob in einer anwaltlichen Kostenrechnung das Ermessen bei der Bestimmung von Rahmengebühren zutreffend ausgeübt ist. Die Gebührenabteilungen erstatten ihre Gutachten zur Angemessenheit von Rahmengebühren (§ 14 RVG) vorwiegend im Bereich der Ziffern 2100 ff., 2200 ff., 2300 f. sowie 4100 ff. des VV RVG.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe müssen diese Gutachten kostenlos erstattet werden.

In Fällen, in denen Gerichte oder die Staatsanwaltschaft den Kammervorstand ersuchen, zu Rechtsfragen wie z.B. dem Anfall einer Gebühr dem Grunde nach Stellung zu nehmen, sind die Gebührenabteilungen des Kammervorstandes nicht zuständig, da die Rechtsanwendung selbst Aufgabe der staatlichen Gerichte bzw. der Staatsanwaltschaft ist. Es ist daher vorgekommen, dass der Kammervorstand die Erstattung eines Gutachtens abgelehnt hat.

Das Gutachtenaufkommen im Jahre 2023 entnehmen Sie bitte der nachstehenden Tabelle:

	<u>2021</u>	<u>2022</u>	<u>2023</u>	
Im Berichtsjahr eingegangene Gerichtliche Gebührengutachtenanforderungen	17	9	6	
davon Erstgutachten		15	9	6
davon Ergänzungsgutachten		2	0	0
Aus den Vorjahren übernommene Gutachten	<u>13</u>	<u>5</u>	4	
Im Jahr 2023 insgesamt zu bearbeiten gewesen waren	30	14	10	
davon Gutachten erstattet	22	9	5	
aus den Vorjahren		12	4	2
aus dem aktuellen Jahr		10	5	3
ohne Gutachten zurück ans Gericht gingen erledigt	<u>3</u>	<u>1</u>	<u>5</u>	
	25	10	10	

Der Kammervorstand hatte für das Jahr 2023 gemäß § 77 Abs. 1 BRAO eine Gebührenabteilung gebildet, der in 2023 folgende Kolleginnen und Kollegen angehörten:

Gebührenabteilung

Mirjam B. Jahn (Vorsitzende)
Dr. Zoran Domic

Dr. Judith Krämer, LL.M.

Die aktuelle Besetzung der Gebührenabteilung können Sie der [Homepage](#) der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer entnehmen.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

12. Unerlaubte Rechtsdienstleistung/wettbewerbsrechtliche Verfahren

Auch im Jahr 2023 ist der Kammervorstand gegen Gewerbetreibende und Dritte bei Verstößen gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz vorgegangen.

Aus dem Jahr 2022 übernommene Fälle	7	
Eingaben im Jahr 2023	<u>14</u>	
insgesamt im Jahr 2023 zu bearbeitende Fälle		21
davon unschlüssig bzw. nach Stellungnahme nicht weiter verfolgt	11	
nach Abmahnung durch UVE abgeschlossen	1	
durch Gerichtsverfahren erfolgreich abgeschlossen		
• Klagverfahren	4	
• Ordnungsmittelverfahren	0	
• Strafbefehl AG Hamburg	<u>0</u>	
insgesamt in 2023 abgeschlossen:		16
am 31.12.2023 noch offene Verfahren:		
• Klagverfahren	4	
• Sonstige	<u>1</u>	
insgesamt am 31.12.2023 noch offene Verfahren		5

Im Zuge der zunehmenden Digitalisierung der Rechtsberatung (Legal Tech) hat der Kammervorstand dabei insbesondere die Zulässigkeitsgrenze gemäß dem Rechtsdienstleistungsgesetz für Angebote geprüft, die sich direkt an die Rechtssuchenden richten. Die Grenzen der zulässigen Rechtsberatung durch nicht-anwaltliche Dienstleister werden dort, wo es der Schutz der Rechtssuchenden vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen gebietet, gerichtlich ausgelotet. Deshalb hat sich der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer auch im Berichtsjahr 2023 ständig mit diesen Themen beschäftigt. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer hat, namentlich durch das ehemalige Vorstandsmitglied Dr. Schultz-Süchting und die Geschäftsführerin Dr. Kenter sowie die Referentin Frau Thode, auch im Berichtsjahr verschiedene Verfahren gegen solche Anbieter geführt.

Dabei standen auch im Berichtsjahr 2023 erneut die Fälle zur Abgrenzung der unerlaubten Rechtsdienstleistung von den inzwischen auch Nicht-Anwälten erlaubten Rechtsdienstleistungen im Vordergrund. Hintergrund der Auseinandersetzungen sind zum einen die Angebote von LegalTech-Unternehmen, welche sich u.a. auf eine Inkassolizenz berufen und die Öffnung des Beratungsmarktes für Nicht-Anwälte durch die Rechtsprechung (namentlich das „Weniger-Miete-Urteil“ des BGH) und den Gesetzgeber (zuletzt durch das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften und das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt), siehe dazu schon unseren [Geschäftsbericht 2022](#).

Von herausragender Bedeutung ist hier das Verfahren gegen einen Inkassodienstleister, welches am 14.09.2023 durch das LG Hamburg entschieden wurde (LG Hamburg, Urteil vom 14.09.2023, Az.: 327 O 94/21). Das Urteil ist rechtskräftig. Gegenstand des Verfahrens war das Angebot des Inkassodienstleisters auf dessen Website. Der registrierte Inkassodienstleister bot umfassende Rechtsberatung auf allen möglichen Rechtsgebieten an und überschritt damit nach Überzeugung der Kammer die ihm erteilte Inkasso-Lizenz deutlich, auch, soweit es eine Vertragsberatung betraf. Die Auffassung der Kammer wurde nunmehr durch das Urteil des LG Hamburg bestätigt.

Besonders an dem Verfahren war zudem, dass der Inkassodienstleister widerklagend beantragt hatte, es der Kammer zu untersagen, registrierte Inkassounternehmen auf Unterlassung der Erbringung

bestimmter Rechtsdienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Das LG Hamburg wies die Widerklage als unbegründet ab. Die Kammer habe den Inkassodienstleister zu Recht außergerichtlich und gerichtlich in Anspruch genommen.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

13. beA

Die von der Bundesnotarkammer zu verantworteten Probleme beim Umtausch der beA-Karten zum Ende des Jahres 2022 konnten im Laufe des Jahres gelöst werden.

Das beA selbst läuft praktisch störungsfrei. Es gab in 2023 keine großen technischen Innovationen, aber dafür laufende Verbesserungen am System und der Bedienerfreundlichkeit. So wurde z.B. im Frühjahr die beA-Webanwendung in einem neuen Layout präsentiert und die Anwenderhilfe der beA-Webanwendung neugestaltet, um die Suche nach Informationen zu erleichtern.

Im Sommer ist dann das [beA-Portal](#) gestartet, auf dem möglichst viele Anwendungen im Zusammenhang mit dem elektronischen Rechtsverkehr zur Verfügung gestellt werden sollen. Auf längere Sicht soll es möglich sein, mit einer einzigen Authentifizierung über die beA-Zugangsmittel auch auf die anderen gelisteten Anwendungen zuzugreifen, ohne dass eine jeweils eigene Authentifizierung erforderlich ist. Derzeit lässt sich von dort aus die beA-Webanwendung, das Bundesweite Amtliche Anwaltsverzeichnis, das Akteneinsichtsportal sowie das Portal Find-A-Lawyer aufrufen.

Ab August wurde mit dem Austausch der beA-Mitarbeiterkarten begonnen, weil diese aus Sicherheitsgründen stets eine begrenzte Gültigkeitsdauer von 7 Jahren haben. So ist sichergestellt, dass sie immer dem aktuellen Stand der Technik sowie den neuesten Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Ab November folgte aus den gleichen Gründen der Austausch der beA-Software-Zertifikate.

Kurz vor Erscheinen dieses Geschäftsberichts ist die beA-App veröffentlicht worden, die den Zugang zum beA über ein Smartphone ermöglicht - damit ist es endlich möglich, beA Nachrichten von unterwegs zu lesen. Die Ungewissheit über den Inhalt einer Nachricht, wenn man nur die E-Mail-Benachrichtigung über den Eingang der Nachricht erhält, aber die Nachricht selbst nicht lesen kann, hat dann ein Ende.

Gerne weisen wir an dieser Stelle nochmals auf unseren Kammerreport hin, der in der Rubrik „elektronischer Rechtsverkehr“ immer aktuelle Meldungen rund um das beA enthält; außerdem empfehlen wir gerne den [beA-Newsletter der BRAK](#), der sich abonnieren lässt, um auf dem Laufenden zu bleiben. Und auf den Seiten des [beA-Supports](#) finden Sie alle relevanten Informationen und Hilfe für die Nutzung des beAs.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

14. Internationales

Internationale Themen haben die Kammer auch 2023 beschäftigt.

•

Ein besonderes wichtiger Termin im Jahr 2023 war der geplante Besuch des Vorstands (auf eigene Kosten der Vorstandsmitglieder) in Israel. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer unterhält ein Freundschaftsabkommen mit der Jerusalem Bar und es gibt wechselseitige Besuche der beiden Kammern. Im November 2023 wollte der Vorstand nach Israel reisen, um die Kolleginnen und Kollegen zu besuchen und sich fachlich auszutauschen. Die geplante Justizreform in Israel und die anhaltenden Proteste dagegen hätten sicher eine zentrale Rolle gespielt und für reichlich Gesprächsstoff gesorgt. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer hatte sich dem [Apell u.a. der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung und der Bundesrechtsanwaltskammer zum Schutz für den Rechtsstaat in Israel im September 2023](#) angeschlossen.

Doch dann erfolgte am 7.10. der Angriff der Hamas auf Israel. Der Vorstand hatte zunächst erwogen, an den Reiseplänen festzuhalten, aber es wurde dann schnell klar, dass eine Reise nach Israel untunlich gewesen wäre. Die Reise wurde abgesagt. Sie wäre wegen der unsicheren Lage in Israel und den damit verbundenen Gefahren für die Vorstandsmitglieder nicht zumutbar gewesen, aber auch und vor allem unzumutbar für die Kolleginnen und Kollegen in Israel, die in diesen Tagen, Wochen und Monaten andere Sorgen haben, als sich um ausländische Gäste zu kümmern. Wir stehen mit den Kolleginnen und Kollegen in Israel in Kontakt und werden die Reise so bald wie möglich nachholen.

•

Auch der Krieg in der Ukraine beschäftigt die Hanseatische Rechtsanwaltskammer weiterhin. Insbesondere fand am 19.9.2023 in den Räumen der Geschäftsstelle ein Treffen des Ukrainian Future Hilfe-Vereins statt; weitere Informationen zu dem Verein finden Sie auf dessen [Homepage](#).

•

Der Brexit hat keine große Bedeutung mehr gehabt, auch wenn noch einzelne Verfahren anhängig sind, in denen der Status von Anwälten mit einer Zulassung aus dem Vereinigten Königreich eine Rolle spielt.

•

Über die Tätigkeit des Präsidenten Dr. Christian Lemke und der Vorstandsmitglieder Dr. Cording und Dr. Jaeger-Lenz im CCBE wirkt die Hanseatische Rechtsanwaltskammer auch an der europäischen Rechtspolitik mit. Der CCBE (Le Conseil des barreaux européens) ist der Rat der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft und vertritt mehr als 1 Million europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und wird als Stimme der europäischen Anwaltschaft wahrgenommen. Er vertritt die Anwaltschaft insbesondere gegenüber den Europäischen Institutionen. Weitere Informationen finden Sie auf den [Seiten des CCBE](#).

Besonders wichtige Themen im CCBE in 2023 waren:

- Die Beratungen im Europarat zu einer Konvention zum Schutz der Anwaltschaft
- Der Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zum Schutz vor strategischen Klagen gegen öffentliche Beteiligung (strategic lawsuits against public participation, SLAPP).
- Der Umgang mit Russland, auch als „Observer Member“ des CCBE
- KI und der Einfluss auf die Justiz
- Die Legalisierung des Datenverkehrs zwischen den USA und der EU
- Der Vorschlag der EU-Kommission zur Überwachung des Datenverkehrs, um den sexuellen Missbrauch von Kindern zu verhindern und zu bekämpfen („Chat Control“)
- Die Software Pegasus, mit der auch JournalistInnen und RechtsanwältInnen ausspioniert wurden
- Die KI-Verordnung und der Anspruch auf einen menschlichen Richter bei Schiedsgerichten
- E-Evidence

Die Bedeutung der europäischen Politik und des europäischen Rechts auf das deutsche Berufsrecht der Anwaltschaft und die Berufsausübung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland allgemein kann gar nicht überschätzt werden. Deshalb ist es so wichtig, dass sich die deutsche Anwaltschaft in den europäischen Institutionen und Interessenverbänden engagiert.

•

Die Zahl von ausländischen Berufsausübungsgesellschaften (siehe dazu die Erläuterungen im [Geschäftsbericht für das Jahr 2022](#) im Abschnitt „Internationales“), die die Zulassung in Hamburg beantragt haben, ist sehr gering: es ist bisher 1 Gesellschaft.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

15. Berufsrecht

Nach den Umwälzungen im Jahr 2022 (mit den umfassenden Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung durch die „große BRAO-Reform“ zum 1.8.2022, siehe dazu den Geschäftsbericht 2022) gab es im Jahr 2023 kaum Gesetzes-Änderungen.

Einige kleinere Änderungen in der BRAO gab es durch das „Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften“ mit Wirkung zum 16.3.2023 in den §§ 45, 59c, 59o, 149, 177, 206, 207 und 207a BRAO.

Umfassende Änderungen gab es in der Berufsordnung (BORA) und der Fachanwaltsordnung (FAO). Insbesondere wurden beide Regelwerke in gendergerechter Sprache gefasst. Inhaltlich nennenswert sind die Änderungen in § 4 BORA zu den Sammelanderkonten, in § 31 zur Berufsrechts-Compliance in Berufsausübungsgesellschaften und in §§ 4 und 15 FAO zur Nachholung von Fortbildungen (siehe dazu den Abschnitt „[Satzungsversammlung](#)“.)

•

Die Abgrenzung anwaltlicher Tätigkeit zu den Angeboten nicht-anwaltlicher Anbieter spielte in 2023 nicht mehr die Rolle wie in den Vorjahren. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer beobachtet den Markt aber nach wie vor aufmerksam und greift auch nach wie vor Verfahren auf, um die Grenzen unzulässiger Rechtsberatung durch nicht-Anwälte zu klären und auf die Einhaltung der Grenzen hinzuwirken.

•

Gleichwohl war im Jahr 2023 ein für das Berufsrecht sehr wichtiges und arbeitsreiches Jahr: vieles ist im Fluss und viele Entwicklungen laufen parallel – die meisten Vorhaben und Ideen sind aber noch in der Beratung und werden deshalb im Abschnitt „[Rechtspolitik](#)“ besprochen.

•

Ein sehr wichtiges Thema ist das Fremdbesitzverbot, weil es die für eine freie Anwaltschaft unabdingbare Unabhängigkeit der einzelnen Rechtsanwältin, des einzelnen Rechtsanwalts berührt.

Die seit Jahren andauernde Diskussion hat in 2023 erhebliche Dynamik gewonnen, weil der Bayerische AGH dazu einen Vorlagebeschluss an den EuGH gefasst hat (BayAGH, Beschl. v. 20.4.2023 – BayAGH III-4-20/21; [BRAK-Mitt 2023, 185 m. Anm. Schaeffer](#)) und damit die Rechtmäßigkeit des Fremdbesitzverbotes jetzt dem EuGH zur Entscheidung vorliegt (Az. C-295/23). Zwar unterliegt der vom Bayerischen AGH zu entscheidende Fall noch dem alten Recht vor der großen BRAO-Reform, aber die Entscheidung des EuGH wird (natürlich) maßgeblichen Einfluss auf das geltende und zukünftige Recht haben.

Das Bundesjustizministerium hatte schon zu Beginn der Legislaturperiode angekündigt, das Fremdbesitzverbot nochmal einer kritischen Würdigung zu unterziehen. Deshalb gab es zu dem Fremdbesitzverbot auch eine Umfrage des Bundesjustizministeriums, deren Auswertung Sie auf den

Seiten der BRAK in den Nachrichten aus Berlin [Ausgabe 25/2023](#) vom 14.12.2023 finden. Danach sieht die Anwaltschaft überwiegend keinen Bedarf für eine Lockerung des Fremdbesitzverbotes.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat dazu auch eine Stellungnahme verfasst, nämlich die [Stellungnahme Nr. 71](#) aus dem Dezember 2023 und zusammenfassend nochmal berichtet in den Nachrichten aus Berlin [Ausgabe 1/2024](#).

Alle warten jetzt auf die Entscheidung aus Luxemburg.

•

Auch ein anderes Verfahren vor dem EuGH hat große Bedeutung für die Anwaltschaft: Az. C-432/23, siehe dazu die [Stellungnahme Nr. 53/2023 der BRAK](#)): Der luxemburgische Verwaltungsgerichtshof hat dem EuGH verschiedene Fragen vorgelegt, in denen es um die Verschwiegenheitspflicht des Anwalts geht. Konkret geht es um die Frage, ob diese Pflicht (und damit der Schutz der Mandantin) umfassend und absolut gilt oder ob es Einschränkungen gibt, konkret, ob der Anwalt zur Erteilung von Auskünften gegenüber den Steuerbehörden verpflichtet ist. Auch diese Entscheidung ist somit für die Zukunft des anwaltlichen Berufsrechts von großer Bedeutung.

Die Tatsache, dass der EuGH in der Rechtssache C-694/20 (dazu die [Meldung der BRAK vom 15.12.2022](#)) der Schweigepflicht der Anwälte große Bedeutung beigemessen hat und eine aus seiner Sicht ungerechtfertigte Beschränkung derselben durch eine EU-Richtlinie für ungültig erklärt hat, lässt hoffen, dass der EuGH den Versuchen der Staaten, auch Deutschlands, die Verschwiegenheitspflicht immer weiter auszuhöhlen, auch hier einen Riegel vorschieben wird.

•

Ebenfalls ein großes und wichtiges Thema waren in 2023 die Sammelanderkonten der Rechtsanwälte.

43a Abs.7 BRAO verpflichtet den Rechtsanwalt und die Rechtsanwältin zu der „erforderlichen Sorgfalt“ bei der Behandlung der ihm und ihr anvertrauten Vermögenswerte. Fremde Gelder sind unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten oder auf ein Anderkonto einzuzahlen. Die Satzungsversammlung hatte im April durch die Streichung des alten § 4 Abs. 1 BORA im April 2022 klargestellt, dass keine allgemeine Berufspflicht besteht, überhaupt ein Anderkonto zu unterhalten.

Bei Sammelanderkonten (auf denen sich Gelder für eine Vielzahl von (wirtschaftlich) Berechtigten befinden), wird ein erhöhtes Risiko gesehen, dass diese für Geldwäsche missbraucht werden. Deshalb hatte die BaFin ihre Risikoeinstufung dieser Konten in den Auslegungs- und Anwendungshinweisen geändert, was zu einem erhöhten Prüfungsaufwand für die Banken führte. Die Banken wollten diesen Prüfungsaufwand vermeiden und begannen 2022 damit, Sammelanderkonten von Rechtsanwälten zu kündigen. Die Satzungsversammlung hat dann versucht, die Sammelanderkonten zu „retten“, indem im Dezember 2022 in § 4 BORA berufsrechtliche Pflichten im Umgang mit Sammelanderkonten definiert wurden. Die Idee war, dass wegen dieser erhöhten Sorgfaltspflichten der Anwälte die BaFin Sammelanderkonten in der Risikoeinschätzung wieder herabstufen würde, so dass die Banken keinen erhöhten Prüfungsaufwand mehr hätten und wieder Sammelanderkonten flächendeckend anbieten würden. Das war der Stand Ende 2022 (siehe dazu die [Pressemitteilung der BRAK Nr. 12/2022](#)).

Parallel dazu hatte das Bundesfinanzministerium seine Anwendungsschreiben zu den Common Reporting Standards (CRS) geändert. Der Common Reporting Standard (CRS) ist ein internationales Verfahren zum Austausch von Finanzkonteninformationen mit dem Ziel, grenzüberschreitende Sachverhalte aufzudecken und Steuerhinterziehung zu bekämpfen (siehe dazu die Seiten des [Bundeszentralamts für Steuern](#)). Durch die Änderung des Anwendungsschreibens mussten nun – anders als vorher – auch Sammelanderkonten von den Banken gemeldet werden. Auch dies ist für die Banken mit einem erheblichen Aufwand verbunden und auch insoweit sind die Banken nicht bereit, den Aufwand zu betreiben.

Als Lösung steht im Raum, dass den Rechtsanwaltskammern eine Aufsicht über die (Sammel-)Anderkonten eingeräumt wird – die Idee dahinter wieder, dass dann die Sammelanderkonten aus dem Anwendungsbereich der CRS herausgenommen werden und die Banken die Sammelanderkonten wieder anbieten.

Derzeit beschäftigt sich das Bundesjustizministeriums mit der Frage und es bleibt eine gesetzliche Regelung abzuwarten.

Dabei gilt es einen weiteren Aspekt zu berücksichtigen: die Abwicklung von Fremdgeldern über das Geschäftskonto der Kanzlei dürfte von den Banken jedenfalls zukünftig beanstandet und verweigert werden – denn über das Geschäftskonto dürfen nur Gelder abgewickelt werden, die der Kanzlei zustehen und das ist bei Fremdgeldern gerade nicht der Fall. Hier droht also, dass Anwälte ohne Anderkonten keine Fremdgelder mehr entgegennehmen können – sie müssten auf einer Direktzahlung an die Berechtigten bestehen.

Dieses Problem ist ungelöst und wird auch in 2024 ein wichtiges Thema bleiben; siehe dazu auch den Abschnitt [Rechtspolitik](#).

•

Beschäftigt hat sich die Hanseatische Rechtsanwaltskammer auch mit der Frage, ob Rechtsanwälte „Zulieferer“ nach dem Lieferkettengesetz sind. Nach Ansicht der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht Bestandteil einer Lieferkette. Der Vorstand hat seine Auffassung im [Kammerreport 03/23](#) im Editorial und in einem gesonderten Beitrag veröffentlicht. Inzwischen steht eine europäische Richtlinie zu den Lieferketten im Raum; siehe dazu auch den Abschnitt [Rechtspolitik](#).

•

Für detailliertere Informationen zum Berufsrecht muss hier auf die Literatur, namentlich in den Fachzeitschriften, verwiesen werden.

Einen zusammenfassenden Überblick gibt z.B. Deckenbrock in NJW 2023, 3686: „Die Entwicklung des anwaltlichen Berufsrechts“.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

16. Rechtspolitik

Das Jahr 2023 war mit vielen rechtspolitischen Diskussionen gefüllt - es gab zwar kaum abgeschlossene Gesetzesvorhaben, aber es ist viel in Bewegung:

Situation an den Hamburger Gerichten

Bemerkenswert war, dass die Justiz selbst inzwischen die Zustände an den Gerichten öffentlich beklagt.

Herausragend dabei das Schreiben der Direktorin des Zivilsegments beim Amtsgericht Hamburg vom 20.6.2023, in dem sie „schwer zu ertragende“ zeitliche Abläufe beklagt und mitteilt, dass sich alle Vorgänge ohne Priorisierung „hintenanstellen“ müssten. Dieses Schreiben hatten wir zum Anlass genommen, die Justizsenatorin ein weiteres Mal aufzufordern, die unhaltbaren Zustände zu beseitigen. Die Schreiben können Sie unserem [Schnellbrief 8/2023 vom 21.6.2023](#) entnehmen, mit dem wir unsere Mitglieder über den Vorgang informiert haben.

Das Schreiben hat in der Hamburger Presse ein breites Echo gefunden.

Dabei sind diese Zustände hinreichend bekannt. Schon im August 2022 hatte der damalige Präsident des Amtsgerichts Hamburg, Herr Rządtki, in einem Schreiben vom 23.8.2022 die auch aus seiner Sicht unhaltbaren Zustände angeprangert: siehe dazu unseren [Schnellbrief 12/2022 vom 29.8.2022](#) entnehmen.

Der neue Präsident des Amtsgerichts Hamburg, Herr Christensen, tritt also ein schweres Erbe an.

Wir als Hanseatische Rechtsanwaltskammer werden immer wieder auf die unhaltbaren Zustände in der Hamburger Justiz hinweisen und auf Abhilfe dringen: nicht nur im Interesse unserer Mitglieder, sondern auch und vor allem im Interesse der Rechtssuchenden - denn sie sind die Leidtragenden der Missstände. Dabei sind nicht alle Bereiche der Justiz gleichermaßen betroffen - es gibt etliche Bereiche, in denen die Justiz zügig und zuverlässig arbeitet. Es muss aber in allen Bereichen funktionieren. Ohne politische Unterstützung wird das nicht gelingen.

•

Dabei ist zuzugestehen, dass auch in anderen Bereichen ein Mangel an qualifizierten MitarbeiterInnen herrscht. Gerade bei den jüngeren Jahrgängen, also beim Nachwuchs, ist der Mangel nicht zu übersehen. Der Fachkräftemangel ist also längst zu spüren - und er wird die nächsten Jahre noch dramatisch zunehmen, nämlich dann, wenn die geburtenstarken Jahrgänge, die Baby-Boomer, in Rente gehen.

Das betrifft alle juristischen Berufe, auch die Anwaltschaft: und dort wiederum sowohl die Anwaltschaft selbst als auch die Rechtsanwaltsfachangestellten und andere MitarbeiterInnen. Es fehlt Fachpersonal an allen Enden.

Auch dies ist Teil der rechtspolitischen Debatte. Dabei ist eine der Kernfragen, ob und wenn ja inwieweit die zunehmende Digitalisierung, insbesondere der Einsatz künstlicher Intelligenz, den Mangel an menschlichen MitarbeiterInnen auffangen kann. Die Frage muss wohl als offen bezeichnet werden.

•

Dazu passt die Diskussion über die Anhebung der Zuständigkeitsstreitwerte für die Amtsgerichte: die Justizministerkonferenz hat im Mai 2023 gefordert, den Zuständigkeitsstreitwert für die Amtsgerichte

auf € 8.000 anzuheben und bestimmte Sonderzuständigkeiten zwischen Amts- und Landgerichten neu festzusetzen. Eine der damit verbundenen Hoffnungen ist, die Bedeutung der Amtsgerichte in den Flächenstaaten zu stärken und so den Zugang zum Recht für die Bürgerinnen und Bürger zu sichern; dazu gehört auch die Hoffnung, dass sich dann, wenn Amtsgerichte erhalten bleiben, an deren Standorten auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ansiedeln oder zumindest angesiedelt bleiben. Für das ohnehin überlastete Amtsgericht Hamburg könnte eine solche Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts aber weitere Probleme bedeuten. Siehe zu dem Ganzen die [Nachrichten aus Berlin der BRAK Nr. 16/2023 vom 9.8.2023](#).

•

Die Zustände am Hamburger Amtsgericht sind umso erstaunlicher, als die Eingangszahlen bei den Zivilgerichten seit Jahren rückläufig sind. Um die Ursachen dafür herauszufinden, hatte das Bundesjustizministerium im September 2020 ein umfangreiches Forschungsvorhaben dazu in Auftrag gegeben.

In 2023 wurde der Abschlussbericht der Untersuchung veröffentlicht. Siehe dazu die [Nachrichten aus Berlin 9/2023 vom 2.5.2023](#) mit allen relevanten links und einer ersten Einordnung.

•

Um die Gerichte an anderer Stelle attraktiver zu machen sollen „commercial courts“ eingeführt werden, die auf wirtschaftsrechtliche Verfahren spezialisiert sind und vor denen auch in Englischer Sprache verhandelt werden kann.

Am 6.10.2023 hat die Bundesregierung dazu den Entwurf eines „Gesetzes zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit (Justizstandort-Stärkungsgesetz)“ als BT-Drs. 20/8649 in den Deutschen Bundestag eingebracht. Der Bundesrat hatte sich dazu schon im Vorfeld kritisch geäußert.

Dem Gesetzentwurf sind jahrelange, man kann fast sagen, jahrzehntelange Diskussionen und Untersuchungen vorausgegangen. Erfreulich aus Hamburger Sicht dabei, dass sich der Gesetzgeber in seiner Begründung in BT-Drs. 20/8649 jetzt auf eine umfassende Untersuchung des „Rechtsstandort Hamburg e.V.“ stützt - der Rechtsstandort Hamburg e.V. bündelt die Interessen aller in Hamburg tätigen Juristinnen und Juristen, um Hamburg als Standort für Rechtsdienstleistungen, sowohl der Gerichte, wie auch der Anwaltschaft, zu fördern; die Hanseatische Rechtsanwaltskammer ist eines der institutionellen Mitglieder in diesem Verein.

Den Gesetzentwurf der Bundesregierung und alle relevanten Dokumente können Sie in der [Datenbank des Bundestages bei dem relevanten Vorgang](#) zum Justizstandort-Stärkungsgesetz finden.

Das Gesetz befindet sich nach wie vor im parlamentarischen Verfahren.

•

Ebenfalls in diesen Themenkomplex gehören die Überlegungen zu einem Online-Zivilverfahren.

Auch dies kann als Reaktion auf die rückläufigen Eingangszahlen bei den Zivilgerichten gesehen werden. Die Idee ist, einen möglichst niedrigschwelligen Zugang zu den Gerichten zu eröffnen und die Lösung wird darin gesehen, diesen Zugang für die Bürgerinnen und Bürger selbst und unmittelbar online zu eröffnen.

Aus Anwaltssicht begleiten wir dieses Vorhaben mit kritischem Interesse: denn natürlich ist der möglichst einfache Zugang zur Justiz unterstützenswert, aber der Anwaltschaft kommt bei der Gewährung des Zugangs zur Justiz eine wichtige und entscheidende Rolle zu: die Anwaltschaft darf durch online-Angebote nicht umgangen werden.

Die Überlegungen zu den Online-Verfahren befinden sich aber noch in einem sehr frühen Stadium: derzeit gibt es dazu eine Entwicklung und Erprobung unter Leitung der „DigitalService GmbH des

Bundes“; weitere Informationen finden Sie auf den [Seiten der DigitalService GmbH des Bundes](#).

•

Ein weiteres wichtiges Gesetz für die Justiz ist das „Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten“. Dieser Gesetzentwurf wurde nach langen und intensiven Vorarbeiten von der Bundesregierung in den Bundestag eingebracht und hat zum Ziel, die Möglichkeiten von Video-Verhandlungen zu erweitern. Das Gesetz wurde im Bundestag beschlossen.

Weil eine Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat befürchtet wurde, hatte sich die BRAK mit den [Nachrichten aus Berlin 25/2023 vom 14.12.2023](#) an die Ministerpräsidentinnen und -präsidenten der Länder gewandt und aufgefordert, das Gesetz nicht scheitern zu lassen: die Rechtssuchenden warten dringend auf schnellere und flexiblere Verfahren. Auch die regionalen Kammerpräsidenten, so auch unser Präsident, hatten versucht, eine Blockade im Bundesrat zu verhindern. Leider vergeblich: der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 15.12.2023 den Vermittlungsausschuss angerufen: der Bundesrat verlangt eine umfassende Überarbeitung des Gesetzes - dabei geht es noch immer um die fundamentale Frage, wer darüber entscheiden kann, wer wann nur virtuell an der mündlichen Verhandlung teilnimmt.

Das Vorhaben stand auf der Tagesordnung des Vermittlungsausschusses am 21.2.2024, ist aber nicht beraten, sondern vertagt worden.

Alle Einzelheiten dazu finden Sie in der [Datenbank des Bundestages zu diesem Vorgang](#) und den [Seiten des Vermittlungsausschusses](#).

•

Das gleiche Schicksal hat leider ein weiteres wichtiges Gesetz ereilt: das „Gesetz zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung (Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz - DokHVG)“ Auch hier hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 15.12.2023 den Vermittlungsausschuss angerufen. Die Unterlagen zu diesem Gesetz finden Sie in der [Datenbank des Bundestages hier](#).

Die Anwaltschaft setzt sich seit Jahren dafür ein, dass auch bei strafgerichtlichen Hauptverhandlungen ein Inhaltsprotokoll geführt wird, dass also namentlich die Aussagen der Zeugen inhaltlich protokolliert werden. Zuletzt hatte sich die [BRAK mit Ihrer Stellungnahme Nr. 48 im September 2023](#) zu dem Gesetzesverfahren geäußert und nochmals für das Vorhaben von verschrifteten Tonaufzeichnungen geworben.

Auch hier ist zu hoffen, dass das Gesetz doch noch im Kern unverändert in Kraft treten wird. Auch dieses Vorhaben stand auf der [Tagesordnung des Vermittlungsausschusses am 21.2.2024](#), ist aber ebenfalls vertagt worden.

•

Ein für die Rechtsanwaltskammern wichtiges Gesetz steckt ebenfalls im parlamentarischen Verfahren fest: [das Gesetz zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe](#).

Das Gesetz soll es insbesondere ermöglichen, dass Kammerversammlungen auch virtuell oder hybrid (also gleichzeitig in Präsenz und virtuell) abgehalten werden. Das Gesetz sollte noch 2023 verabschiedet werden; im Moment ist nicht abzusehen, wann das Gesetz in Kraft treten wird.

•

Leider keine konkreten Fortschritte gab es auch bei dem für die Anwaltschaft besonders wichtigen Thema der Rechtsanwaltsgebühren: hier kämpfen BRAK und DAV gemeinsam für eine baldige und dann regelmäßige Anpassung der Gebühren, z.B. in einer gemeinsamen Stellungnahme aus dem September 2023 ([Stellungnahme 51/2023 der BRAK](#)). BRAK-Präsident Dr. Wessels hat dies auch nochmal in den [Akzenten in den BRAK-Mitteilungen 5/2023](#) betont. Bundesjustizminister Buschmann hat sich den Forderungen gegenüber offen gezeigt, ohne sich aber konkret festzulegen, insbesondere nicht auf ein konkretes Datum.

•

Noch in 2022 hatte der DAV einen Vorschlag für eine Reform der Berufsaufsicht durch die Rechtsanwaltskammern unterbreitet: den Vorschlag finden Sie im [Anwaltsblatt](#). Dieser Vorschlag hat aber bisher wenig Widerhall gefunden und eine Diskussion auf breiter Basis noch nicht begonnen.

•

Die Diskussionen über die Neuordnung des Berufsrechts der Insolvenzverwalter, einschließlich der Frage, ob die Insolvenzverwalter Mitglied der Rechtsanwaltskammern werden sollen, ging auch in 2023 weiter. Dazu hat die 165. BRAK-Hauptversammlung im Oktober 2023 einen nochmals überarbeiteten Formulierungsvorschlag beschlossen; den Formulierungsvorschlag finden Sie [hier](#); einen [Aufsatz von Pohlmann in den BRAK-Mitt. 3/2023](#) zu dem Thema insgesamt hier. Auch hier ist ein Ende der Diskussionen noch nicht absehbar.

•

Fortgeführt wurden auch die Diskussionen über die Rechtsdienstleistungsbefugnis nicht-anwaltlicher Rechtsdienstleister. Zwar haben die jüngsten Gesetzesänderungen und Gerichtsurteile (siehe dazu jeweils den Abschnitt „Rechtspolitik“ im [Geschäftsbericht 2022](#) und im [Geschäftsbericht 2021](#)) zu einer gewissen Beruhigung geführt, aber die Ausdifferenzierung der genauen Reichweite und Grenzen durch die Rechtsprechung dauert an.

Zuletzt hat die BRAK in ihrer [Stellungnahme 4/2024](#) im Rahmen der Gesetzesevaluierung des Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht eine Konkretisierung der Inkassobefugnis in § 2 Abs.2 RDG gefordert.

•

Auch die Diskussionen über eine Reform des Zivilprozesses dauern an, ohne dass es konkrete Ergebnisse gibt.

Den aktuellen Stand des von Bayern, Niedersachsen und der Universität Regensburg getragenes Forschungsprojekts "Reallabor Strukturvorgaben für den Parteivortrag im Zivilprozess" können Sie der [Homepage des Projekts](#) entnehmen.

•

Vor dem Hintergrund des Vorlagebeschlusses des Bayerischen AGH an den EuGH zur Rechtmäßigkeit des Fremdbesitzverbotes bei anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften hat die Diskussion über das Fremdbesitzverbot erheblich an Fahrt aufgenommen.

Für Einzelheiten verweisen wir auf den Abschnitt „[Berufsrecht](#)“ in diesem Bericht.

•

Neben diesen besonders wichtigen und besonders prominent geführten Debatten gibt es aber noch eine Vielzahl anderer Themen, über die in 2023 diskutiert wurde, z.B. (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

a)
Die Frage, ob allen Referendarinnen und Referendaren, die die freiheitlich demokratische Grundordnung ablehnen, der Zugang in den Vorbereitungsdienst verwehrt werden soll. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer vertritt hier den Standpunkt, dass kein strengerer Maßstab für den Zugang zum Vorbereitungsdienst gelten kann als für den Zugang zur Anwaltschaft: und dort ist die Grenze die „strafbare“ Bekämpfung der freiheitlich demokratischen Grundordnung, § 7 Satz 1 Nr. 6 BRAO. Denn auch wenn die Demokratie vor einer Aushöhlung von innen geschützt werden muss, darf es keine „Gewissensprüfung“ für den Zugang zum Anwaltsberuf geben (und als eine solche würde sich auch die Zugangsbeschränkung zum Vorbereitungsdienst auswirken, weil der Vorbereitungsdienst Voraussetzung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist).

Die Justizministerkonferenz möchte umgekehrt prüfen, ob auch eine Änderung von § 7 BRAO angezeigt ist; siehe dazu den [Beschluss der Frühjahrskonferenz 2023 der Justizministerinnen und Justizminister](#).

b)
Die Frage, ob im elektronischen Rechtsverkehr das Empfangsbekenntnis abgeschafft werden sollte und über das beA zugestellte Dokumente am dritten Tag nach dem auf der automatisierten Eingangsbestätigung ausgewiesenen Tag als zugegangen gelten – so haben es die Justizministerinnen und Justizminister auf ihrer [Frühjahrstagung 2023 in einem Beschluss](#) gefordert.

c)
Die Frage, ob die nicht-anwaltlichen Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von Berufsausübungsgesellschaften tatsächlich Mitglied der Rechtsanwaltskammer sein müssen, wie es derzeit § 60 Abs.2 Nr.3 BRAO anordnet, oder ob nicht auch ohne deren Mitgliedschaft eine effektive Berufsaufsicht über die Berufsausübungsgesellschaft gewährleistet ist; wenn sie Mitglied bleiben sollen, stellt sich die Frage, wie die Rechtsanwaltskammern elektronisch mit diesen Mitgliedern kommunizieren können, weil sie kein beA haben. Unser Präsident Dr. Lemke hat dazu im [Editorial des Kammerreports 3/2023](#) eine klare Meinung vertreten und Regelungen gefordert, die eine Mitgliedschaft von Nicht-Anwälten in unserer Kammer (und mehrfache Mitgliedschaften von Berufsausübungsgesellschaften in mehreren Berufskammern) überflüssig machen.

d)
Die Frage, ob Mitglieder tatsächlich erst nach 5 Jahren Berufsausübung in den Vorstand der Kammer wählbar sein sollen, wie es derzeit § 65 BRAO vorsieht.

e)
Die Frage ob Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Teil der „Lieferkette“ sind und damit Auskünfte an Ihre Mandantinnen und Mandanten schulden. Der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer hat dazu seine Auffassung im [Kammerreport 03/23](#) im Editorial und in einem gesonderten Beitrag veröffentlicht. Inzwischen steht eine europäische Richtlinie zu den Lieferketten im Raum, wengleich sie bis zum Redaktionsschluss dieses Berichts nicht verabschiedet wurde. Bei dieser Richtlinie ist keineswegs klar, dass sie nicht auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte anwendbar ist; die BRAK hat dazu im Dezember 2023 in ihrer [Stellungnahme 72/2023](#) ausführlich Stellung genommen. Die endgültige Entscheidung über die Richtlinie, die für den 9.2.2024 vorgesehen war, wurde – wegen der Ankündigung Deutschlands, sich zu enthalten – verschoben. Es ist unklar, wann die Richtlinie nun

kommt und angesichts der anstehenden Europawahlen dieses Jahr, ob sie überhaupt kommt.

•

Für die Diskussion über die Sammelanderkonten der Rechtsanwälte wird auf den Abschnitt „[Berufsrecht](#)“ in diesem Bericht verwiesen.

•

Für die Diskussionen auf europäischer Ebene sei hier auf den Abschnitt „[Internationales](#)“ in diesem Bericht verwiesen.

•

Eines der prägenden Themen 2023 war sicherlich, dass "große Sprachmodelle" (Large Language Models, LLM) wie ChatGPT einem breiten Nutzerkreis zugänglich wurden.

Spätestens damit steht die Frage im Raum, ob und gegebenenfalls wie die Nutzung solcher Modelle und generell die Nutzung von KI bei der Erbringung von Rechtsdienstleistungen reguliert werden soll.

Die Fragen, die sich dabei stellen, sind vielfältig, z.B. dürfen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sich überhaupt einer KI bedienen? Wenn ja: wie müssen sie die KI kontrollieren und müssen sie eine „Endabnahme“ des von der KI produzierten Ergebnisses vornehmen? Müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Nutzung von KI bei der Erbringung ihrer Beratungsleistungen kenntlich machen? Wenn ja: wo beginnt die Nutzung von KI - schon bei der Nutzung allgemein zugänglicher juristischer Datenbanken? Wer haftet für die Fehler der KI?

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

19. Finanzen

Die detaillierte Rechnungslegung für das Geschäftsjahr 2023 finden Sie im hinteren Teil dieses Berichts.

A. Geschäftsbericht

IV. Juristenausbildung

Die Kammer organisiert weiterhin die Referendar-Arbeitsgemeinschaft „Einführung in den Anwaltsberuf“, die auch 2023 ausschließlich als Online-Video-Veranstaltung durchgeführt wurde, weil die Referendarinnen und Referendare und die AG-Leiterinnen und AG-Leiter dieses Format mehrheitlich bevorzugen. Deshalb soll ich im Jahr 2024 die Referendar-Arbeitsgemeinschaft „Einführung in den Anwaltsberuf“ weiterhin als Online-Video-Veranstaltung durchgeführt werden.

Aufgrund der Neuregelung des § 43f BRAO, wonach der Rechtsanwalt innerhalb des ersten Jahres nach seiner erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer Lehrveranstaltung über das rechtsanwaltliche Berufsrecht teilzunehmen hat, stellt die Hanseatische Rechtsanwaltskammer den Referendarinnen und Referendaren, welche an der Einführungsarbeitsgemeinschaft zur Rechtsanwaltsstation teilgenommen haben, Teilnahmebescheinigungen über 5 Zeitstunden Ausbildung im anwaltlichen Berufsrecht aus, welche als Nachweis der Zeitstunden im Sinne des § 43f BRAO dienen.

Darüberhinaus arbeitet die Kammer weiterhin mit dem Fachbereich Rechtswissenschaften an der Universität Hamburg zusammen. Die sog. „Brown-Bag-Lectures“, in denen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte den Studierenden den Anwaltsberuf vorstellen, fielen in den letzten Jahren leider der Corona-Pandemie zum Opfer. Daher waren wir sehr erfreut, im Jahr 2023 endlich wieder die „Brown-Bag-Lectures“ in Präsenz zusammen mit dem Fachbereich Rechtswissenschaften zu veranstalten. Thema der „Brown-Bag-Lectures“ am 04.12.2023 war „IT-Recht, Datenschutz, Cybercrime & KI“, vorgestellt von zwei Kolleg:innen der Kanzlei Taylor Wessing. Das Thema kam bei den Studierenden sehr gut an. An der Veranstaltung haben insgesamt 45 Studierende des Fachbereichs teilgenommen. Die Kammer steht mit der Universität Hamburg weiterhin in Kontakt, um die „Brown-Bag-Lectures“ auch im Jahr 2024 in Präsenz ausrichten zu können. Die nächste Veranstaltung ist für April 2024 geplant.

Darüber hinaus unterstützt der Kammervorstand weiterhin Lehrveranstaltungen, die die Studierenden auf den Beruf der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts vorbereiten, insbesondere im Hinblick auf die rhetorischen Fähigkeiten (z.B. in Form von sog. „Moot Courts“), namentlich das Team bei der Teilnahme am „Jessup Moot Court“. Gefördert wurde bspw. ein Seminar für Studierende zum Thema „Rhetorikcoaching für Juristen: Wie überzeuge ich die Schiedsrichter mit meiner Sprache und meinem Auftreten“, um den angehenden Juristinnen und Juristen neben den Inhalten wichtige Kompetenzen für den Anwaltsberuf zu vermitteln.

A. Geschäftsbericht

V. Berufsausbildung

Zur Nachwuchsgewinnung an Rechtsanwaltsfachangestellten für unsere Mitglieder war die Hanseatische Rechtsanwaltskammer auch im Jahr 2023 wieder sehr aktiv. So hat sie bspw. im 1. Quartal 2023 einen Messestand auf der Ausbildungsmesse Einstieg Hamburg unterhalten und dort in zahlreichen Gesprächen über den Ausbildungsberuf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten informiert. Auf dem Instagram- Account „@rak.hamburg.azubis“ wurden mehrere Beiträge pro Woche veröffentlicht. In den Beiträgen wurde bspw. regelmäßig auf freie Ausbildungsplätze hingewiesen und es wurden Interviews mit Rechtsanwaltsfachangestellten geführt. Daneben wurden die Auszubildenden auch über aktuelle Themen, wie bspw. die Anmeldefristen für die Abschlussprüfung, hingewiesen. In ihrem Publikationsorgan, dem Kammerreport, wurde in jeder Ausgabe auf einer Ausbildungsseite über wechselnde aktuelle Themen berichtet. Darüber hinaus hat die Hanseatische Rechtsanwaltskammer online auf der Stellenbörse der Bundesagentur für Arbeit und auf der Ausbildungsseite www.ausbildung.de inseriert, um auf die vorhandenen Ausbildungsplätze aufmerksam zu machen.

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer nimmt weiterhin am Projekt „Zukunftssäulen“ teil. Unter Federführung der Firma DSA youngstar GmbH, Deutsche Schulmarketing-Agentur, wurden in Hamburger Schulen 50 Säulen aufgestellt, die mit Werbeflyern für verschiedene Ausbildungsberufe bestückt werden konnten, außerdem steht ein Digitalboard zur Verfügung. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer informiert auch über die Möglichkeit, ein Auslandspraktikum im Rahmen der Ausbildung durchzuführen oder neben der Ausbildung das Abitur nachzuholen. Ferner ist die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Ansprechpartner für das Projekt „Shift“, Hamburgs Initiative für Studiaaussteigerinnen und -aussteiger.

Alle diese Aktivitäten unternimmt die Hanseatische Rechtsanwaltskammer für ihre Mitglieder: es geht darum, möglichst viele Menschen für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/ Rechtsanwaltsfachangestellter zu begeistern, damit sie als qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kanzleien mitarbeiten können.

•

Die Anzahl der neu eingetragenen Ausbildungsverhältnisse zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten lag im Jahr 2023 bei 84. Zu den Abschlussprüfungen im Sommer und Winter 2023 wurden insgesamt 90 Auszubildende zur Prüfung zugelassen, unter ihnen 10 Umschülerinnen. Die Prüfungen brachten folgende Resultate:

	<u>2022</u>	<u>2023</u>
a) Erstausbildung		
Prüflinge haben mit dem Prädikat „sehr gut“,	5	6
Prüflinge haben mit dem Prädikat „gut“,	28	26
Prüflinge haben mit dem Prädikat „befriedigend“,	30	20
Prüflinge haben ohne Prädikat bestanden,	20	16
Prüflinge haben die Prüfung nicht bestanden.	9	12
b) Umschulung		
Prüfling hat mit dem Prädikat „gut“,	1	1
Prüfling hat mit dem Prädikat „befriedigend“,	5	2
Prüflinge haben die Prüfung ohne Prädikat bestanden,	4	1
Prüflinge haben die Prüfung nicht bestanden.	1	6

Als Berater/in für die Auszubildenden waren Rechtsanwältin Gabriele Hufer sowie die Rechtsanwälte Jens Sander, Mathias Robert Mayer, Markus Kehrbäum, MLE und Sebastian Stoffregen ehrenamtlich tätig. Die Berater/innen der Auszubildenden vermitteln bei Meinungsverschiedenheiten und Unstimmigkeiten im bestehenden Ausbildungsverhältnis zwischen Ausbilderinnen und Ausbildern und den Auszubildenden. Kommt es nicht zu einer einvernehmlichen Beilegung der Differenzen, helfen die Berater/innen den Auszubildenden auch bei der Suche nach einem anderen Ausbildungsplatz.

Der Kammervorstand dankt allen ehrenamtlich tätigen Kolleginnen und Kollegen für ihr wertvolles und

unverzichtbares Engagement. Die Selbstverwaltung lebt davon, dass sich Kolleginnen und Kollegen im Sinne der gemeinsamen Sache engagieren. Gerade der Bereich der Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten ist für unser aller Berufsausübung besonders wichtig, da gute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unsere Arbeit spürbar erleichtern.

•

Auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer findet sich im Bereich „**RA-Fachangestellte**“ eine Liste aktuell verfügbarer Ausbildungs- und Praktikumsplätze sowie weitere umfangreiche Informationen für Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Auszubildende.

Seit Januar 2023 steht nun auch die Plattform „Ausbildungsvertrag-Online“ zur Verfügung. Diese finden Sie auf der Internetseite der Kammer im Bereich „RA-Fachangestellte“ und sodann unter https://www.rak-hamburg.de/ra-fachangestellte_r/ausbildungsvertragonline/. Ausbildungsverträge können daher ab sofort einfach und bequem online mit Hilfe des DATEV-Programms "Ausbildungsvertrag online" erstellt und übermittelt werden. Mit dem „Ausbildungsvertrag online“ können der Ausbildungsvertrag sowie der Antrag auf Eintragung des Auszubildenden am PC bequem und kostenlos ausgefüllt und unmittelbar ausgedruckt werden. Die Anwendung unterstützt Sie beim vollständigen und korrekten Ausfüllen der Vertragsdaten. Sie können bei der Dateneingabe zwischenspeichern und den Ausbildungsvertrag inklusive des Antrags auf Eintragung zu einem späteren Zeitpunkt weiter vervollständigen. Nach der Eingabe aller notwendigen Informationen können Sie den Ausbildungsvertrag und den Antrag auf Eintragung als PDF ausdrucken. Unterschrieben und um Anlagen ergänzt, reichen Sie den Vertrag und den Antrag auf Eintragung bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg vorzugsweise über beA oder per E-Mail ein. Die von Ihnen erfassten Daten werden verschlüsselt und anschließend elektronisch an die Kammer übermittelt, so dass die Eintragung des zugesandten Ausbildungsvertrages zügiger erfolgen kann. Für die Nutzung des „Ausbildungsvertrag online“ ist eine einmalige Registrierung vorgesehen, die mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden ist. Neben der von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg empfohlenen Nutzung des „Ausbildungsvertrag-Online“ können Sie natürlich auch noch weiterhin die Ausbildungsformulare - Ausbildungsvertrag, Merkblatt zum Ausbildungsvertrag, Verschwiegenheitsverpflichtung - nutzen, die wir zum Download und weiteren Verwendung zur Verfügung stellen.

•

Zudem wurde die Empfehlung zur Höhe der Ausbildungsvergütung angepasst. Die Empfehlung der Hanseatische Rechtsanwaltskammer für die laufenden Ausbildungsverträge lag bei einer monatlichen Ausbildungsvergütung von € 850,00 Euro im ersten Ausbildungsjahr, € 950,00 Euro im zweiten Ausbildungsjahr und € 1.050,00 Euro im dritten Ausbildungsjahr. Der Kammervorstand hatte daher in seiner Sitzung am 01.03.2023 beschlossen, seine Empfehlung für die Ausbildungsvergütung der Rechtsanwaltsfachangestellten anzupassen. Die Vergütung für alle ab dem 01.08.2023 beginnenden Ausbildungsverhältnisse liegt nunmehr

im ersten Ausbildungsjahr bei 1.050,00 Euro (alt: 850,00 Euro)
im zweiten Ausbildungsjahr bei 1.150,00 Euro (alt: 950,00 Euro) und
im dritten Ausbildungsjahr bei 1.250,00 Euro (alt: 1.050,00 Euro).

Die aktuelle Empfehlung können Sie jederzeit unter https://www.rak-hamburg.de/ra-fachangestellte_r/ausbildung/informationenfuerschuelerinnenundschueler abrufen.

Die Empfehlung für die Ausbildungsvergütung hat insofern verbindlichen Charakter, als Auszubildende ihre Auszubildenden angemessen zu vergüten haben. Wird die Vergütungsempfehlung um mehr als 20 % unterschritten, gilt dies nach der Rechtsprechung des BAG (Urt. v. 29.04.2015, Az. 9 AZR 108/14) als unangemessen. Ausbildungsverträge mit unangemessener Vergütung können daher nicht in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen und die Auszubildenden können dann nicht zur Abschlussprüfung zugelassen werden.

Die Erhöhung der Empfehlung der Ausbildungsvergütung soll auch dazu dienen, den Ausbildungsberuf attraktiver zu machen. Die Zahl der Auszubildenden zum/zur Rechtsanwalts oder Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten ist seit Jahren rückläufig. Auch die Zahl derjenigen, die die Ausbildung

abbrechen, nimmt zu. Zu dieser Problematik haben die Rechtsanwältinnen Melanie Theus (Geschäftsführerin der RAK Koblenz) und Dr. Tanja Nitschke (Geschäftsführerin der BRAK) einen sehr lesenswerten Aufsatz in den BRAK-Mitteilungen 4/2023 unter dem Titel „AUSBILDUNGSSITUATION VON REFAS – ALARMSTUFE ROT!“ veröffentlicht (https://www.brak-mitteilungen.de/media/BRAK_2023_Heft04_komprimiert.pdf). Sie belegen die zunehmende Abbrecherquote, unternehmen eine Prognose für die weitere Entwicklung und gehen den Ursachen für Ausbildungsabbrüche nach. Abschließend zeigen sie mögliche Stellschrauben auf, um Anwaltskanzleien als attraktive Ausbildungsstätten und Anwältinnen und Anwälte als gute und faire Chefinnen und Chefs zu positionieren.

•

Ein neuer Fortbildungskurs „Geprüfte Rechtsfachwirtin/Geprüfter Rechtsfachwirt“ hat im Dezember 2022 mit 21 Teilnehmer/innen begonnen. Dieser endet voraussichtlich im Frühjahr 2025.

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin ist mittlerweile über 20 Jahre alt. Daher ist nunmehr eine Reform der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/ Geprüfte Rechtsfachwirtin geplant. Der Ausschuss Berufsbildung der BRAK ist seit Anfang 2023 damit befasst, die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt auf den Bachelor Professional umzustellen und hat dazu bereits einen ersten Verordnungsentwurf erarbeitet. Ein wesentlicher Bestandteil der Reform ist, dass geprüfte Rechtsfachwirte (m/w/d) zukünftig befugt sein sollen, die Ausbildung von Fachangestellten eigenverantwortlich zu leiten und somit auch als Ausbilder in den Ausbildungsvertrag eingetragen werden. Es dürfte wohl ohnehin gelebte Praxis sein, dass die Ausbildung bereits jetzt in vielen Rechtsanwaltskanzleien jedenfalls auch durch Geprüfte Rechtsfachwirte erfolgt und nicht nur allein durch die als Ausbilder eingetragenen Berufsträger.

A. Geschäftsbericht

VI. Fachanwaltschaften

Im Berichtsjahr 2023 hat der Kammervorstand über Fachanwaltsanträge wie folgt entschieden:

Agrarrecht

Aus 2022 und davor übernommene Anträge	1
Im Jahr 2023 eingegangene Anträge	<u>0</u>
insgesamt im Jahre 2023 zu bearbeiten	1
Stattgaben	0
Ablehnungen	0
Rücknahmen	<u>0</u>
Entscheidungen im Jahre 2023	0
Am 31.12.2023 noch anhängig	1

Arbeitsrecht

Aus 2022 und davor übernommene Anträge	5
Im Jahr 2023 eingegangene Anträge	<u>29</u>
insgesamt im Jahre 2023 zu bearbeiten	34
Stattgaben	25
Ablehnungen	0
Rücknahmen	<u>0</u>
Entscheidungen im Jahre 2023	25
Am 31.12.2023 noch anhängig	9

Bank- und Kapitalmarktrecht

Aus 2022 und davor übernommene Anträge	0
Im Jahr 2023 eingegangene Anträge	<u>0</u>
insgesamt im Jahre 2023 zu bearbeiten	0
Stattgaben	0
Ablehnungen	0
Rücknahmen	<u>0</u>
Entscheidungen im Jahre 2023	0
Am 31.12.2023 noch anhängig	0

Bau- und Architektenrecht

Aus 2022 und davor übernommene Anträge	1
Im Jahr 2023 eingegangene Anträge	<u>6</u>
insgesamt im Jahre 2023 zu bearbeiten	7
Stattgaben	4
Ablehnungen	0
Rücknahmen	<u>0</u>
Entscheidungen im Jahre 2023	4
Am 31.12.2023 noch anhängig	3

Erbrecht

Aus 2022 und davor übernommene Anträge	1
Im Jahr 2023 eingegangene Anträge	<u>4</u>
insgesamt im Jahre 2023 zu bearbeiten	5
Stattgaben	4
Ablehnungen	0
Rücknahmen	<u>0</u>
Entscheidungen im Jahre 2023	4
Am 31.12.2023 noch anhängig	1

Familienrecht

Aus 2022 und davor übernommene Anträge	0
Im Jahr 2023 eingegangene Anträge	<u>4</u>
insgesamt im Jahre 2023 zu bearbeiten	4
Stattgaben	2
Ablehnungen	0
Rücknahmen	<u>0</u>
Entscheidungen im Jahre 2023	2
Am 31.12.2023 noch anhängig	2

Gewerblicher Rechtsschutz

Aus 2022 und davor übernommene Anträge	0
Im Jahr 2023 eingegangene Anträge	<u>4</u>
insgesamt im Jahre 2023 zu bearbeiten	4
Stattgaben	2
Ablehnungen	0
Rücknahmen	<u>0</u>
Entscheidungen im Jahre 2023	2
Am 31.12.2023 noch anhängig	2

Handels- und Gesellschaftsrecht

Aus 2022 und davor übernommene Anträge	3
Im Jahr 2023 eingegangene Anträge	<u>9</u>
insgesamt im Jahre 2023 zu bearbeiten	12
Stattgaben	12
Ablehnungen	0
Rücknahmen	<u>0</u>
Entscheidungen im Jahre 2023	12
Am 31.12.2023 noch anhängig	0

Informationstechnologierecht

Aus 2022 und davor übernommene Anträge	4
Im Jahr 2023 eingegangene Anträge	<u>9</u>
insgesamt im Jahre 2023 zu bearbeiten	13
Stattgaben	4
Ablehnungen	0
Rücknahmen	<u>0</u>
Entscheidungen im Jahre 2023	4 <u>4</u>
Am 31.12.2023 noch anhängig	9

Internationales Wirtschaftsrecht

Aus 2022 und davor übernommene Anträge	0
Im Jahr 2023 eingegangene Anträge	<u>2</u>
insgesamt im Jahre 2023 zu bearbeiten	2
Stattgaben	1
Ablehnungen	0
Rücknahmen	<u>0</u>
Entscheidungen im Jahre 2023	1 <u>1</u>
Am 31.12.2023 noch anhängig	1

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Aus 2022 und davor übernommene Anträge	0
Im Jahr 2023 eingegangene Anträge	<u>4</u>
insgesamt im Jahre 2023 zu bearbeiten	4
Stattgaben	2
Ablehnungen	0
Rücknahmen	<u>0</u>
Entscheidungen im Jahre 2023	2 <u>2</u>
Am 31.12.2023 noch anhängig	2

Sozialrecht

Aus 2022 und davor übernommene Anträge	1
Im Jahr 2023 eingegangene Anträge	<u>0</u>
insgesamt im Jahre 2023 zu bearbeiten	1
Stattgaben	1
Ablehnungen	0
Rücknahmen	<u>0</u>
Entscheidungen im Jahre 2023	1 <u>1</u>
Am 31.12.2023 noch anhängig	0

Steuerrecht**Insolvenz- und Sanierungsrecht**

Aus 2022 und davor übernommene Anträge	1
Im Jahr 2023 eingegangene Anträge	<u>2</u>
insgesamt im Jahre 2023 zu bearbeiten	3
Stattgaben	3
Ablehnungen	0
Rücknahmen	<u>0</u>
Entscheidungen im Jahre 2023	3 <u>3</u>
Am 31.12.2023 noch anhängig	0

Medizinrecht

Aus 2022 und davor übernommene Anträge	1
Im Jahr 2023 eingegangene Anträge	<u>3</u>
insgesamt im Jahre 2023 zu bearbeiten	4
Stattgaben	3
Ablehnungen	0
Rücknahmen	<u>0</u>
Entscheidungen im Jahre 2023	3 <u>3</u>
Am 31.12.2023 noch anhängig	1

Migrationsrecht

Aus 2022 und davor übernommene Anträge	0
Im Jahr 2023 eingegangene Anträge	<u>0</u>
insgesamt im Jahre 2023 zu bearbeiten	0
Stattgaben	0
Ablehnungen	0
Rücknahmen	<u>0</u>
Entscheidungen im Jahre 2023	0 <u>0</u>
Am 31.12.2023 noch anhängig	0

Sportrecht

Aus 2022 und davor übernommene Anträge	1
Im Jahr 2023 eingegangene Anträge	<u>1</u>
insgesamt im Jahre 2023 zu bearbeiten	2
Stattgaben	2
Ablehnungen	0
Rücknahmen	<u>0</u>
Entscheidungen im Jahre 2023	2 <u>2</u>
Am 31.12.2023 noch anhängig	0

Strafrecht

Aus 2022 und davor übernommene Anträge	2	Aus 2022 und davor übernommene Anträge	3
Im Jahre 2023 eingegangene Anträge	8	Im Jahre 2023 eingegangene Anträge	6
insgesamt im Jahre 2023 zu bearbeiten	10	insgesamt im Jahre 2023 zu bearbeiten	9
Stattgaben	5	Stattgaben	5
Ablehnungen	0	Ablehnungen	1
Rücknahmen	0	Rücknahmen	0
Entscheidungen im Jahre 2023 Am 31.12.2023 noch anhängig	5 <u>5</u> 5	Entscheidungen im Jahre 2023 Am 31.12.2023 noch anhängig	6 <u>6</u> 3

Transport- und Speditionsrecht

Aus 2022 und davor übernommene Anträge	1
Im Jahre 2023 eingegangene Anträge	3
insgesamt im Jahre 2023 zu bearbeiten	4
Stattgaben	3
Ablehnungen	0
Rücknahmen	0
Entscheidungen im Jahre 2023 Am 31.12.2023 noch anhängig	3 <u>3</u> 1

Urheber- und Medienrecht

Aus 2022 und davor übernommene Anträge	0
Im Jahre 2023 eingegangene Anträge	2
insgesamt im Jahre 2023 zu bearbeiten	2
Stattgaben	1
Ablehnungen	0
Rücknahmen	0
Entscheidungen im Jahre 2023 Am 31.12.2023 noch anhängig	1 <u>1</u> 1

Vergaberecht

Aus 2022 und davor übernommene Anträge	1
Im Jahre 2023 eingegangene Anträge	3
insgesamt im Jahre 2023 zu bearbeiten	4
Stattgaben	4
Ablehnungen	0
Rücknahmen	0
Entscheidungen im Jahre 2023 Am 31.12.2023 noch anhängig	4 <u>4</u> 0

Verkehrsrecht

Aus 2022 und davor übernommene Anträge	1
Im Jahre 2023 eingegangene Anträge	5
insgesamt im Jahre 2023 zu bearbeiten	6
Stattgaben	3
Ablehnungen	0
Rücknahmen	0
Entscheidungen im Jahre 2023 Am 31.12.2023 noch anhängig	3 <u>3</u> 3

Versicherungsrecht

Aus 2022 und davor übernommene Anträge	0
Im Jahre 2023 eingegangene Anträge	1
insgesamt im Jahre 2023 zu bearbeiten	1
Stattgaben	0
Ablehnungen	0
Rücknahmen	0
Entscheidungen im Jahre 2023 Am 31.12.2023 noch anhängig	0 <u>0</u> 1

Verwaltungsrecht

Aus 2022 und davor übernommene Anträge	1
Im Jahre 2023 eingegangene Anträge	4
insgesamt im Jahre 2023 zu bearbeiten	5
Stattgaben	1
Ablehnungen	0
Rücknahmen	0
Entscheidungen im Jahre 2023 Am 31.12.2023 noch anhängig	1 <u>1</u> 4

Insgesamt gab es am 31. Dezember 2023 in Hamburg 2.436 (Vorjahr: 2.402) Fachanwältinnen und Fachanwälte, wobei 234 Rechtsanwälte und 87 Rechtsanwältinnen jeweils 2 Fachanwaltstitel und 23 Rechtsanwälte und keine Rechtsanwältin 3 Fachanwaltstitel führen. Im Einzelnen verteilen sich die Zahlen wie folgt auf die Fachgebiete:

- 5 für Agrarrecht (davon 1 Fachanwältin)
- 575 für Arbeitsrecht (davon 174 Fachanwältinnen)
- 64 für Bank- und Kapitalmarktrecht (davon 11 Fachanwältinnen)

146 für Bau- und Architektenrecht (davon 21 Fachanwältinnen)
82 für Erbrecht (davon 42 Fachanwältinnen)
262 für Familienrecht (davon 172 Fachanwältinnen)
135 für Gewerblichen Rechtsschutz (davon 31 Fachanwältinnen)
186 für Handels- und Gesellschaftsrecht (davon 42 Fachanwältinnen)
64 für Informationstechnologierecht (davon 16 Fachanwältinnen)
129 für Insolvenz- und Sanierungsrecht (davon 31 Fachanwältinnen)
26 für Internationales Wirtschaftsrecht (davon 7 Fachanwältinnen)
90 für Medizinrecht (davon 37 Fachanwältinnen)
151 für Miet- und Wohnungseigentumsrecht (davon 42 Fachanwältinnen)
13 für Migrationsrecht (davon 7 Fachanwältinnen)
49 für Sozialrecht (davon 18 Fachanwältinnen)
5 für Sportrecht (davon 2 Fachanwältinnen)
251 für Steuerrecht (davon 49 Fachanwältinnen)
164 für Strafrecht (davon 40 Fachanwältinnen)
52 für Transport- und Speditionsrecht (davon 15 Fachanwältinnen)
60 für Urheber- und Medienrecht (davon 17 Fachanwältinnen)
31 für Vergaberecht (davon 6 Fachanwältinnen)
123 für Verkehrsrecht (davon 32 Fachanwältinnen)
76 für Versicherungsrecht (davon 17 Fachanwältinnen)
64 für Verwaltungsrecht (davon 16 Fachanwältinnen)

Damit führten am 31.12.2023 21,9 % (Vorjahr 22,0 %) der Hamburger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine Fachanwaltsbezeichnung.

•

Die Fachausschüsse waren im Berichtsjahr wie folgt besetzt:

Agrarrecht

(gemeinsamer Fachausschuss gemäß § 18 FAO mit der Kammer Schleswig-Holstein)
Prof. Dr. Karsten Witt (Schleswig-Holstein, Vorsitzender)
Jan Christiansen (Schleswig-Holstein)
Dr. Philipp Luhmann (Schleswig-Holstein)
RA Bergeest (Schleswig-Holstein)
Dr. Hauke Seidel (Schleswig-Holstein, (stellv. Mitglied)

Arbeitsrecht

Dr. Frank Weberndörfer (Vorsitzender)
Miriam Behbudi (stellv. Mitglied)
Matthias Möller
Dr. Hauke Rinsdorf
Dr. Katrin Stamer

Bank- und Kapitalmarktrecht

Peter Hahn (Vorsitzender bis 01.12.2023)
Karsten Bornholdt (ab 01.12.2023)
Karen Halfbrodt
Frank Schöneich
Dr. Christian Ulrich Wolf

Bau- und Architektenrecht

Gritt Diercks-Oppler (Vorsitzende)
Bernd Gildemeister
Dr. Tina Großkurth (bis 04.11.2023)
Miriam B. Jahn
Christian Schliemann
Prof. Friedrich-Karl Scholtissek
Florian Werner (ab 06.12.2023)

Erbrecht

Jörn Peter Heinrich Vinnen (Vorsitzender)
Dr. Till Hantke
Tom Kemcke (stellv. Mitglied)
Dr. Andrea Tiedemann

Familienrecht

Annette Teichler (Vorsitzende)
Karin Friedrich-Büttner
Charlotte Julia Gerstein-Thole
Sabine van Lier

Gewerblicher Rechtsschutz

Dr. Lars Kröner (Vorsitzender)
Julia Luther
Dr. Malte Lieckfeld
Dr. Stefanie Hartwig
Dr. Christoph Cordes

Handels- und Gesellschaftsrecht

Rüdiger Ludwig (Vorsitzender)
Dr. Henrik Drinkuth
Dr. Klaus von Gierke
Dr. Georg A. Wittuhn
Dr. Rüdiger Zeller

Informationstechnologierecht

Dr. Kay G.H. Oelschlägel (Vorsitzender)
Dr. Sebastian Cording
Guido Flick
Dr. Oliver Gießler
Florian König
Oliver J. Süme

Insolvenz- und Sanierungsrecht

Prof. Dr. Klaus Pannen (Vorsitzender)
Dr. Per Hendrik Heerma
Dr. Tjark Thies

Internationales Wirtschaftsrecht

(gemeinsamer Fachausschuss gemäß § 18 FAO mit den Kammern Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein)

Prof. Dr. Eckart Brödermann (Hamburg, Vorsitzender)
Prof. Dr. Heiko Höfler (Hamburg, stellv. Vorsitzender)
Dr. Richard Happ (Hamburg)
Prof. Dr. Johann Knollmann (Heikendorf)
Dr. Klaus Oepen (Hamburg)

Medizinrecht

Dr. Sonja Lange (Vorsitzende)
Christian Gerdts
Dr. Dominique Jaeger
Anja Mehling
Dr. Juliane Winter

Miet- u. Wohnungseigentumsrecht

Anke Niehaus (Vorsitzende)
Ricarda Breiholdt
Eva Proppe
Dr. Hubertus Wegmann

Migrationsrecht

Erna Hepp
Markus Protting
Björn Stehn

Ünal Zeran

Sozialrecht

Julia Grimme
Lukas Weitbrecht
Stephan Wittkuhn

Sportrecht

Dr. Sebastian Cording (Vorsitzender)
C. Jörg von Appen
Patrick Gumpert
Dr. Hermann Lindhorst

Steuerrecht

Maître en Droit Sigrun Mast
Dr. Philipp Herrmann
Dr. Ulrich Möhrle
Dr. Philipp Reimann

Strafrecht

Dr. jur. h.c. Gerhard Strate (Vorsitzender)
Johanna Dreger-Jensen
Dr. Oliver Pragal
Alexander Kirmeß

Transport- u. Speditionsrecht

(gemeinsamer Fachausschuss gemäß § 18 FAO mit den Kammern Braunschweig, Bremen, Celle, Mecklenburg-Vorpommern, Oldenburg und Schleswig-Holstein)

Dr. Kay Uwe Bahnsen (Hamburg, Vorsitzender)
Andrea Bartholl (Schleswig-Holstein)
Luckas Macke, Bersenbrück
Dr. Stefan Hoeft (Bremen)
Philipp Terhoeven (Bremen)
Andrea Meyer (Hamburg)

Urheber- und Medienrecht

Prof. Dr. Stefan Horst Engels (Vorsitzender)
Dr. Frank Eickmeier
Prof. Dr. Roger Mann
Dr. Stephanie Vendt

Vergaberecht

(gemeinsamer Fachausschuss gemäß § 18 FAO mit der Kammer Mecklenburg-Vorpommern)

Dr. Dietrich Drömann (Hamburg, stellv. Mitglied)
Dr. Thomas Hildebrandt (Hamburg)
Dr. Jan Peter Scharf (Hamburg)
Dr. Martin Schellenberg (Hamburg)

Verkehrsrecht

André van de Velde (Vorsitzender)
Stefan Bachmor
Gert Lembke
Geesche Warnke
Ute Mährlein

Versicherungsrecht

Jan Volker Glauber
Oliver Meixner
Dr. Jan Philipp Tietjen

Verwaltungsrecht

Dr. Fritz Frhr. von Hammerstein (Vorsitzender)
Dr. Brita Henning

Rüdiger Nebelsieck
Arne Schwemer

A. Geschäftsbericht

VII. Geldwäschaufsicht

Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz

Der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer obliegt die Aufsicht gem. §§ 50 Nr. 3, 51 Abs. 1 GwG über die Verpflichteten (Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte) nach dem Geldwäschegesetz. So überprüft sie die Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen und Pflichten gemäß § 51 Abs. 3 S. 2 GwG.

Organisation der Kammer

Im Berichtsjahr wurde die Geldwäschaufsicht durch zwei Geldwäschegesetzabteilungen des Vorstands wahrgenommen, die sich regelmäßig treffen und die sich mit den für die Geldwäschaufsicht zuständigen Jurist*innen in der Geschäftsstelle austauschen und Maßnahmen nach dem GwG vorbereiten. Jede Abteilung besteht aus vier Mitgliedern (also insgesamt acht Vorstandsmitgliedern); die aktuelle Besetzung können Sie unserer Homepage im Bereich „[Über Uns/Organisation](#)“ entnehmen. In der Geschäftsstelle sind zwei Jurist*innen im Stundenumfang von 1,5 Vollzeitstellen und zwei Sachbearbeiterinnen im Bereich der Geldwäschaufsicht beschäftigt.

Prüfungen durch die Kammer

In 2023 hat die Hanseatische Rechtsanwaltskammer insgesamt 1.300 Prüfungen nach dem Geldwäschegesetz durchgeführt. Damit sie ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann, muss sie zunächst feststellen, über wen bzw. welche Mitglieder sie die Aufsicht führt (vgl. § 51 Abs. 1 GwG).

Feststellung der Verpflichteteneigenschaft

Nicht jede Rechtsanwältin und nicht jeder Rechtsanwalt ist nämlich Verpflichtete/r nach dem Geldwäschegesetz. Erst soweit diese sogenannte Kataloggeschäfte i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG betreuen, sind sie Verpflichtete nach dem GwG und müssen die dort niedergelegten Pflichten erfüllen.

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer kommt der Verpflichtung zur Feststellung der Verpflichteteneigenschaft nach, indem sie ihre Mitglieder prüft. Dafür werden in einem ersten Schritt jährlich zufällig ausgewählte Mitglieder (ca. 10 % p.a.) anlasslos angeschrieben. Dies geschieht durch den sog. Erhebungsbogen (Fragebogen I zum GwG). Bei Mitgliedern, die sich nicht bei der Kammer melden, führt die Kammer Prüfungen durch, um festzustellen, ob Anhaltspunkte für eine Verpflichtetenstellung bestehen (§ 52 Abs. 6 GwG) und erlässt ggf. Anordnungen gegenüber Mitgliedern, an der Feststellung der Verpflichteteneigenschaft mitzuwirken. Weiterhin überprüft die Kammer durch Stichproben die Angaben von Mitgliedern, keine Verpflichteten zu sein.

Soweit die Mitglieder Verpflichtete i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG sind, prüft die Hanseatische Rechtsanwaltskammer in einem zweiten Schritt im schriftlichen Verfahren oder im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen, ob die Mitglieder ihren Verpflichtungen als Verpflichtete nach dem GwG nachkommen.

Schriftliche Prüfungen

Im zweiten Schritt (2-stufige Prüfung) werden die Mitglieder vorwiegend schriftlich geprüft. Für die schriftliche Prüfung wird ein von der der Arbeitsgruppe der Rechtsanwaltskammern bei der Bundesrechtsanwaltskammer entwickelter Prüfbogen (Fragebogen II zum GwG) für die Geldwäschaufsicht verwandt. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer ist keine Strafverfolgungsbehörde. Es ist also nicht ihre Aufgabe, zu überprüfen, ob ihre Mitglieder sich an Geldwäsche beteiligen oder nicht. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde hat zu prüfen, ob ihre Mitglieder die Sorgfaltspflichten und Präventivmaßnahmen, die einer (unbeabsichtigten) Beteiligung an Geldwäsche entgegenwirken sollen, erfüllen.

Gleichwohl ist in § 44 GwG eine Meldepflicht normiert, womit die Kammer unverzüglich alle – also auch die in einem Beratungsgespräch erlangten – Tatsachen, die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche oder mit Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang steht, der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit oder kurz FIU) melden muss. Dies gilt gemäß § 44 Abs. 1 S. 2 GwG nicht, wenn Rechtsanwälte ihrerseits auch nicht zu einer Meldung verpflichtet wären. Diese Pflicht zur Anzeige ist bei der Kommunikation mit der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, insbesondere auch bei Anfragen, bitte unbedingt zu beachten.

Zu den Pflichten der Verpflichteten gehören, dass die Verpflichteten über ein wirksames Risikomanagement verfügen (§§ 4 ff. GwG), bestimmte Sorgfalts- (§§ 10 ff. GwG), Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (§ 8 GwG) erfüllen und ihren (Verdachts-) Meldepflichten nachkommen (§§ 23a, 43 ff. GwG). Dies gilt grundsätzlich auch für Syndikusrechtsanwält*innen. Zum Risikomanagement gehören das Erstellen einer (Kanzlei-) Risikoanalyse (§ 5 GwG), die Durchführung von internen Sicherungsmaßnahmen (§ 6 GwG) und gegebenenfalls die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten (§ 7 GwG). Zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten gehören u.a. das Identifizieren des Mandanten, der für diesen auftretenden Personen und der wirtschaftlich Berechtigten (§§ 10 Abs. 1, 11-13 GwG) und das Erstellen einer Risikobewertung je Kataloggeschäft gem. §§ 10 Abs. 2 GwG i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2 GwG.

Vor-Ort-Prüfungen

Ebenfalls ist die Hanseatische Rechtsanwaltskammer berechtigt, sog. Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen. Dies ist in § 51 Abs. 3, § 52 Abs. 2 GwG geregelt. Danach können diese besonderen Prüfungen vor Ort in der Kanzlei, aber z.B. auch in der Geschäftsstelle der Kammer durchgeführt werden. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer hat im Jahr 2023 in 14 Fällen eine solche Vor-Ort-Prüfung durchgeführt. Die Prüfungen fanden jeweils in den Kanzleiräumen des zu überprüfenden Mitgliedes statt.

Ordnungswidrigkeitenverfahren

Seit dem 01.01.2020 ist die Hanseatische Rechtsanwaltskammer gemäß § 73 b Abs. 1 BRAO auch für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 56 GwG zuständig, soweit diese von ihren Mitgliedern begangen werden. Das GwG enthält derzeit einen Katalog von 81 Ordnungswidrigkeitstatbeständen, die Verstöße gegen die Sorgfaltspflichten nach dem GwG sanktionieren. Im Berichtsjahr 2023 sind ein zuvor verhängtes Verwarngeld (über € 50,-) und drei Bußgeldbescheide in Höhe von € 520,-, € 525,- und € 3.000,- rechtskräftig geworden. Diese Maßnahmen wurden im Berichtsjahr auf der Homepage gem. § 57 GwG bekannt gegeben. Darüber hinaus wurden weitere Bußgelder in Höhe von bis zu € 10.000,- verhängt. Die entsprechenden Verfahren sind noch nicht abgeschlossen und teilweise auch noch bei der Staatsanwaltschaft/dem Amtsgericht anhängig (das Amtsgericht entscheidet über gegen die von der Kammer erlassenen Bußgeldbescheide eingelegte Einsprüche).

Risikobasierte Prüfung

Anfang 2021 ist die Hanseatische Rechtsanwaltskammer dazu übergegangen, für die Prüfzeiträume vermehrt risikobasiert (vgl. § 3a GwG und § 51 Abs. 3 S. 4 GwG) und weniger schematisch zu prüfen, nachdem in den ersten Prüfungsdurchläufen Erkenntnisse dazu gewonnen wurden, wer Verpflichteter ist und welche Risikofaktoren überwiegend in der Anwaltschaft vorliegen.

Während die Kammer in den Prüfungsdurchläufen 2018-2019 noch 100 % der Verpflichteten anlasslos schriftlich geprüft hat, hat sie seit 2020/2021 immer mehr anlassbezogen (z.B. bei festgestellten Mängeln oder widersprüchlichen Angaben) jedoch in der Regel im ersten Prüfungsschritt anlasslos und risikobasiert (so etwa bei Vorliegen von Risikofaktoren) geprüft. So hat sich zwar die Anzahl der schriftlichen Prüfungen etwas reduziert, dafür aber die Qualität der Prüfungen und auch die Effizienz deutlich erhöht.

Für die risikobasierte Aufsicht hat die Kammer sämtliche ihr zur Verfügung stehenden Quellen zur Risikobestimmung genutzt. Hierzu gehörten unter anderem auch die Nationale Risikoanalyse des BMF und die Supranationale Risikoanalyse der Europäischen Kommission.

Das Bundesministerium der Finanzen hatte am 19.10.2019 die erste [Nationale Risikoanalyse \(NRA\) für 2018/2019](#) veröffentlicht. Nach dem Ergebnis der NRA liegt insbesondere im Immobiliensektor sowie bei Bargeldtransaktionen sowie bei Share Deals ein hohes Geldwäscherisiko vor. In dem Ergebnis der NRA für Deutschland sind auch die Ergebnisse der 2. und 3. [supranationalen Risikoanalyse \(SRNA\) der Europäischen Kommission vom 24.07.2019](#) und vom 27.10.2022 berücksichtigt worden. Das Geldwäscherisiko für Angehörige juristischer Berufe wird demnach als potentiell hoch eingeschätzt.

Schulungen durch die Kammer und Hilfsmittel für Verpflichtete

Um ihren Mitgliedern Orientierung bei der Erfüllung der Pflichten nach dem GwG zu geben, veröffentlicht die Hanseatische Rechtsanwaltskammer regelmäßig von der bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der Kammern erarbeitete und aktualisierte Anwendungs- und Auslegungshinweise zum GwG. Sie finden die aktuelle Fassung stets auf der Homepage der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer im Bereich „Mitglieder“, dort im Bereich „Geldwäschegesetz“.

Regelmäßig wurden 2023 im Kammerreport die Mitglieder für die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz sensibilisiert. Ferner wurde eine Musterrisikoanalyse sowie weitere hilfreiche Informationen auf unserer Homepage veröffentlicht, an der sich die Mitglieder orientieren können.

Auch hat die Kammer in 2023 Schulungen und Erfahrungsaustausche zum GwG angeboten bzw. sich an solchen beteiligt. Hierbei hat es sich u.a. um einen Workshop der FIU am 14.09.2023 zum Thema Verdachtsmeldungen nach § 43 GwG gehandelt, einen Vortrag von unserem Referenten RA Bluhm im Rahmen einer Geldwäschetagung zur Geldwäschaufsicht der Kammern bei der Deutsch-Nordischen Juristenvereinigung in Rostock sowie um eine 5-stündige Schulung am 22.09.2023 von RA Bluhm zu den Pflichten nach dem GwG für Rechtsanwälte (teilweise in Kooperation mit dem DAI).

Finanzkriminalitätsgesetz (FBKG), Schaffung einer Bundesoberbehörde zur Bekämpfung der Finanzkriminalität (BBF) und einer Zentralstelle für die Geldwäschaufsicht (ZfG)

Als Folge der FATF-Deutschlandprüfung (siehe auch der letztjährige Geschäftsbericht), in welcher die zersplitterte Aufsichtslandschaft im Nichtfinanzsektor (es gibt über 300 Aufsichtsbehörden), ein noch mangelndes Risikoverständnis für Geldwäschetypologien und Schwierigkeiten bei der Ermittlung komplexer, grenzüberschreitender Geldwäschefälle kritisiert wurde, hat die Bundesregierung beschlossen, eine neue Bundesoberbehörde zu gründen, die künftig (noch) effektiver gegen Geldwäsche vorgehen soll. Die Bundesoberbehörde zur Bekämpfung der Finanzkriminalität (BBF) soll auf drei Säulen ruhen: Dem Bundesfinanzkriminalamt (BFKA), der Financial Intelligence Unit (FIU) und der Zentralstelle für die Geldwäschaufsicht (ZfG). Das BBF soll ab Mitte 2024 arbeitsfähig sein, die ZfG etwas später (ab ca. 2025). Die ZfG soll das fortentwickeln, was das BMF schon im Rahmen der FATF-Prüfung gemacht hat: Sie soll Daten erheben, analysieren, koordinieren und Aufsichtsbehörden unterstützen.

Die gesetzlichen Grundlagen für den Aufbau und die Befugnisse der BBF (und der ZfG) sind im Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz (FBKG) verankert, das sich aktuell im Gesetzgebungsverfahren befindet; es sollte ursprünglich zum 01.04.2024 in Kraft treten, aber es ist unklar, ob dieser Zeitplan einzuhalten

ist
(https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_III/20_Legislaturperiode/2023-10-13-FKBG/0-Gesetz.html).

Die BRAK hat dazu unter Mitarbeit der regionalen Rechtsanwaltskammern (einschließlich der HansRAK) eine Stellungnahme an das BMF versandt ([BRAK-Stellungnahme Nr.52/2023](#)). Aufgrund der in dem Regierungsentwurf vorgesehenen Einfügung von Kriterien für die Aufsichtsbehörden für eine effektive Aufsicht (§ 50a GwG neu) an die ZfG, befürchten die Rechtsanwaltskammern eine mittelbare Fachaufsicht. Zudem kritisieren die Kammern die im Gesetz geplanten Mehraufgaben für die Aufsichtsbehörden (zusätzliche Statistik- und Berichtspflichten sowie Mitwirkungspflichten in Bezug auf die Effektivitätsbewertung der Aufsicht durch die ZfG und die Nationale Risikoanalyse). Dies komme einem unverhältnismäßigen Bürokratieaufwand gleich, der zur Folge hat, dass die Kammern (und v.a. die kleineren Kammern) mehr Personal benötigen werden, um die zusätzlichen Aufgaben zu bewältigen. Das BMF betont, dass die ZfG keine Weisungsrechte gegenüber den Kammern haben werde. Es sei seine Harmonisierung der Aufsichtsprozesse durch die Aufsichtsbehörden im Nichtfinanzsektor geplant. Es soll eine Datenlage geschaffen werden, die aussagekräftig ist. Man wolle in Zukunft nicht mehr mit Best-Practice-Fällen arbeiten müssen (wie es z.B. in der FATF-Prüfung der Fall gewesen ist). Erkenntnisse sollen besser vernetzt werden. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer wird weiter an diesem Thema dranbleiben und sich darum bemühen, jegliche Eingriffe in die anwaltliche Selbstverwaltung abzuwehren.

Die Geldwäscheaufsicht für 2023 der Kammer in Zahlen:

Die Geldwäscheaufsicht der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer lässt sich für 2023 wie folgt statistisch darstellen:

I. Feststellung der Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG (Erhebungsverfahren, Fragebogen I GwG)

Prüfungsjahr/ geprüfte Zeiträume	01.01.2019- 31.12.2019	01.01.2020- 31.12.2020	01.01.2021- 31.12.2021	01.01.2022- 31.12.2022	
versandte Fragebögen I GwG zur Erhebung der Verpflichteten	1.000	1.000	1.000	1.000	
(vorl.) festgestellte Anzahl an Verpflichteten (Stand 31.12.2023)	301 (30,1 %) endgültig	336 (33,6 %) (vorl. Stand 31.12.2023)	305 (30,05 %) (vorl. Stand 31.12.2023)	353 (35,3 %) (vorl. Stand 31.12.2023)	
Abgeschlossene Erhebung der Verpflichteten insgesamt (Stand 31.12.2023)	1.000	1.000	985	970	
					Anzahl Prüfungen in 2023
Davon in 2023 durchgeführte (abgeschlossene) Prüfungen der Fragebögen I GwG	0	9	47	970	1.026
zusätzliche Prüfungen zur Feststellung der Verpflichteten- Eigenschaft bei Nichtmeldern	0	5	31	23	59
zusätzlich Erlassene Anordnungen in 2023 nach § 52 Abs. 6 GwG	0	0	0	4	4
zusätzliche Stichproben in 2023 zur Überprüfung der Nichtverpflichteten	0	0	8	6 (25 offen)	14

Abgeschlossene Prüfungsmaßnahmen in 2023 insgesamt	0	14	86	1.003	<u>1.103</u>
Übernahme in 2023: Offene Prüfungsmaßnahmen zur Feststellung der Verpflichteteneigenschaft (alle Prüfungszeiträume)	0	0	15	49	Übernahme Prüfungen in 2024 64

II. Schriftliche Prüfungen (Fragebogen II GwG) und Vor-Ort-Prüfungen nach § 51 Abs. 3 GwG

Prüfungsjahr/ geprüfte Zeiträume	01.01.2019- 31.12.2019	01.01.2020- 31.12.2020	01.01.2021- 31.12.2021	01.01.2022- 31.12.2022	Anzahl Prüfungen in 2023
Abgeschlossene schriftliche Prüfungen in 2023 (Fragebogen II GwG)	0	6	73	0	79
Abgeschlossene Vor-Ort-Prüfungen in 2023	0	4	10	0	14
Abgeschlossene Prüfungsmaßnahmen insgesamt in 2023	0	10	83	0	<u>93</u>
Übernahme in 2024: Offene Prüfungsmaßnahmen zur Prüfung der GwG-Pflichten (alle Prüfungszeiträume)	0	0	8	147	Übernahme Prüfungen in 2024 155

III. Ordnungswidrigkeitenverfahren (§ 56 GwG):

Prüfungsjahr/ geprüfte Zeiträume	01.01.2019- 31.12.2019	01.01.2020- 31.12.2020	01.01.2021 - 31.12.2021	01.01.2022 - 31.12.2022	Anzahl Prüfungen in 2023
Abgeschlossene Prüfungen in 2023 zu Ordnungswidrigkeit en und Erteilung von Belehrungen zu GwG-Verstößen (Stand 31.12.2022)	22	13 (1 offen, von 34 Prüfungen insgesamt für diesen Prüfungszeitra um)	69 (3 offen)	0 (GwG- Prüfungen noch nicht abgeschlos sen)	<u>104</u>
davon bislang eingeleitete Owi- Verfahren (Stand 31.12.2023)	7	7	6	0 (noch keine, Owi- Verfahren folgen in 2024)	
davon bislang gem. § 47 OWiG eingestellt (Stand 31.12.2023)	2	26	3	0	
Erteilte Verwarnungen gem. § 56 OWiG (€ 50,-) (Stand 31.12.2023)	1 rechtskräftig	2 rechtskräftig	1 rechtskräfti g	0	
Verhängte Bußgelder gemäß § 65 OWiG (Stand 31.12.2023)	5 € 18.900,- (nicht rkr.) € 9.450,- (nicht rkr.) € 4.700,- (rkr.) € 3.000,-(rkr.) € 525,- (rkr.)	2 € 6.300,-, (nicht rkr.) € 520,- (rkr.)	0	0	
davon gem. § 57 GwG (anonym) auf der Homepage bekanntgemacht (Stand 31.12.2023)	2	3	1	0	

Offene Prüfungen für Ordnungswidrigkeiten und Erteilung von Belehrungen zu GwG-Verstößen	0	0	0	0	0
Offene, bereits eingeleitete OWi-Verfahren	2	3	1	0	6
Übernahme in 2024: Offene Prüfungsmaßnahmen zur Prüfung der GwG-Pflichten (alle Prüfungszeiträume)	2	3	1	0	Übernahme Verfahren in 2024
					6

IV. Anzahl Prüfungen insgesamt/Übernahme Verfahren in 2024

Anzahl abgeschlossene Prüfungsmaßnahmen/Verfahren 2023 insgesamt (Summe aus I., II., und III.)	1.300
In 2024 übernommene Prüfungen insgesamt (Summe aus I. II und III.)	225

A. Geschäftsbericht

VIII. Satzungsversammlung

Die Satzungsversammlung ist das „Anwaltsparlament“. Ihr obliegt die Fortentwicklung des Berufsrechts durch die stetige Entwicklung der Berufsordnung (BORA) und der Fachanwaltsordnung (FAO).



Zunächst sind am 1.6.2023 Änderungen der FAO und BORA in Kraft getreten, die die Satzungsversammlung noch im Dezember 2022 beschlossen hatte, insbesondere:

a)
BORA und FAO wurden neu gefasst, um eine geschlechtergerechte Sprache einzuführen.

b)
Außerdem wurde § 4 BORA mit weiteren Pflichten zur Sorgfalt bei der Abwicklung von Zahlungen über Sammelanderkonten ergänzt; Hintergrund war die Idee, dass durch diese weiteren Sorgfaltspflichten die Banken weiterhin Sammelanderkonten zu vertretbaren Konditionen anbieten könnten und würden. Diese Hoffnung scheint leider unbegründet gewesen zu sein (siehe dazu den Abschnitt Rechtspolitik).
In den §§ 16 und 21 BORA gab es eher redaktionelle Änderungen, ebenso in §§ 4a, 18 und 20 FAO.

c)
Die vollständigen Beschlüsse können Sie auf der Internetseite der BRAK im Bereich „Satzungsversammlung / Amtszeit der 7. Satzungsversammlung“ ansehen; der direkte link ist hier: [Beschlüsse-4. Sitzung der 7. SV v. 05.12.2022 \(brak.de\)](#) (Beschlüsse der 4. Sitzung). In den Beschlüssen der 4. Sitzung finden Sie die vollständigen Neufassungen von BORA und FAO.



Die fünfte und letzte Sitzung des Plenums der 7. Legislaturperiode fand am 8.5.2023 statt. Beschlossen wurde dort insbesondere in § 31 BORA eine Konkretisierung der Maßnahmen zur Einhaltung des Berufsrechts in Berufsausübungsgesellschaften und in §§ 4 und 15 FAO die Möglichkeit der Nachholung von Fortbildungen.

Die Beschlüsse können hier abgerufen werden: [S \(brak.de\)](#). Die beschlossenen Änderungen sind am 1.10.2023 in Kraft getreten.



In 2023 fanden dann auch die Wahlen für die stimmberechtigten Mitglieder der 8. Satzungsversammlung statt. In die 8. Satzungsversammlung wurden aus dem Kammerbezirk Hamburg folgende 6 Kolleginnen und Kollegen gewählt:

1. Otmar Kury,
2. Dr. Tanja Grotowsky,
3. Dr. Henning Löwe,
4. Dr. Oliver Islam,
5. Bettina Joos,
6. Michael Todt.

Die vollständige Bekanntmachung des Wahlergebnisses ist im [Kammerreport vom 18. April 2023](#) veröffentlicht.



Die erste Sitzung der 8. Satzungsversammlung fand am 1.12.2023 statt; Beschlüsse wurden nicht gefasst. Die zweite Sitzung findet am 22. April 2024 statt.



Alle Informationen zur Satzungsversammlung finden Sie auf den Seiten der Bundesrechtsanwaltskammer unter www.brak.de im Reiter „Die BRAK“ und dort im Abschnitt „Satzungsversammlung“

A. Geschäftsbericht

IX. Anwaltsgericht

Das Anwaltsgericht war am 31. Dezember 2023 wie folgt besetzt:

Geschäftsleitender Vorsitzender: Rechtsanwalt Jes Meyer-Lohkamp

Kammer I

RA Dr. Christoph Horbach (Vors.)
RA Axel Löhde
RA Dr. Ralf Ritter
RAin Mareike Biesold-Teute
RA Dr. Philipp von der Meden

Kammer II

RAin Doris Dierbach (Vors.)
RA Steffen David Sauter
RA Hartmuth Sager
RAin Annika Hirsch
RAin Nicola Toillié

Kammer III

RA Jes Meyer-Lohkamp (Vors.)
RA Axel Neelmeier
RA Jens Cyrkel-Lichtenfeld
RA Dr. Hinrich Jenckel
RAin Dr. Katja Paps

Das Anwaltsgericht verzeichnete im Geschäftsjahr 2023 7 Neuzugänge
davon 1 Rügesache
davon 6 EV-Sachen

Aus 2022 wurden übernommen 24 Verfahren
Von den insgesamt in 2023 anhängigen 31 Verfahren

wurden in I. Instanz 27 Verfahren
erledigt, so dass in das Jahr 2024 4 Verfahren
übernommen wurden.

Das Anwaltsgericht hat im Geschäftsjahr 2023 und 13 Urteile
und 13 Beschlüsse
erlassen. **26 Entscheidungen**

a) Von den Urteilen lauten

- 1 auf Verweis
- 1 auf Verweis und 1.000 € Geldbuße;
- 1 auf Verweis und 3.000 € Geldbuße;
- 1 auf Verweis und 25.000 € Geldbuße (4 Verfahren verbunden);
- 2 auf 500 € Geldbuße;
- 1 auf 1000 € Geldbuße (2 Verfahren verbunden)
- 1 auf 1.500 € Geldbuße
- 1 auf Einstellung § 139 BRAO.

b) Von den Beschlüssen lauten

- 2 auf Aufhebung der Rüge;
- 1 auf Zustimmung zur Einstellung;
- 1 auf Zustimmung zur Einstellung gegen Geldauflage in Höhe von 800 €,
- 1 auf Zustimmung zur Einstellung gegen Geldauflage in Höhe von 1.200 €,
- 1 auf Zustimmung zur Einstellung gegen Geldauflage in Höhe von 2.000 €,
- 1 auf Antrag unzulässig verworfen;
- 6 sonstige Beschlüsse

c) Sonstige Entscheidung

1

9 Berufungen in 2023.

Über 4 Sachen konnte noch nicht entschieden werden.

A. Geschäftsbericht

X. Anwaltsgerichtshof der Freien und Hansestadt Hamburg

Der Anwaltsgerichtshof bestand im Berichtsjahr 2023 wie in den Jahren zuvor aus zwei Senaten. Diese waren am 31.12.2023 wie folgt besetzt:

Präsident: Prof. Dr. Christian Winterhoff

I. Senat

RA Prof. Dr. Christian Winterhoff (Vorsitzender)
RA Dr. Joachim Frh.von Falkenhausen (stellv. Vorsitzender)
RA Dr. Thomas Brach
RA Dr. Hauke Witthohn
RA´in Dr. Elke Umbeck
RiOLG Dr. Lutz Meinken
RiOLG Peter Wunsch
Ri´inOLG Isabel Hildebrandt
Ri´inOLG Tomke Witt

II. Senat

RA´in Dr. Britta Hannemann (Vorsitzende)
RA Dr. Matthias Wolter (stellv. Vorsitzender)
RA Martin Hack
RA Dr. Börries Ahrens
RA Dr. Michael Selk
VRiOLG Dr. Michael Selow
RiOLG Dr. Martin Tonner
VRi´in OLG Petra Wende-Spors
Ri´inOLG Annette Kuschel

Bei der Statistik für das Jahr 2022 gab es leider Übertragungsfehler. Deshalb fügen wir nachstehend die Korrektur der Statistik für das Jahr 2022 an:

I. und II. Senat 2022	Nicht erledigte Verfahren am Beginn des Jahres	Neuzugänge	Erledigte Verfahren	Verfahrens dauer der erledigten Sachen		Nicht erledigte Verfahren am Ende des Jahres
				bis 6 Mon	über 6 Mon.	
I. Verwaltungsrechtliche Anwaltssachen						
a) Zulassungsverfahren § 7 BRAO	4	0	1	0	1	3
b) Zulassungsverfahren Syndikusanwälte § 46a BRAO	4	0	2	0	2	2
c) Rücknahme- und Widerrufsverfahren	9	3	7	1	6	5
d) Verfahren nach § 57 Abs. 3 BRAO						
e) Fachanwaltsverfahren	1	0	0	0	0	1
f) einstw. Anordnungen Beschlussanfechtungen sonst. Verf. nach BRAO						
g) einstw. Anordnungen Beschlussanfechtungen sonst. Verf. nach BRAO Syndikusanwälte						
II. Anwaltsgerichtliche Verfahren						
a) Rechtsmittel - Berufung § 143 BRAO - Beschwerden § 142 BRAO	2	3	2	0	2	3
b) Verfahren nach - §§ 122 Abs. 2, 123 Abs. 2 - §§ 150, 161a BRAO						
III. Sonstige Verfahren						
AR-Sachen	0	2	1	1	0	1
Gesamt	20	8	13	2	11	15

Die Einzelheiten der Geschäftstätigkeit des Anwaltsgerichtshofes und deren Gegenstände im Jahr 2023 entnehmen Sie bitte der unten stehenden Statistik:

I. und II. Senat 2023	Nicht erledigte Verfahren am Beginn des Jahres	Neuzugänge	Erledigte Verfahren	Verfahrens dauer der erledigten Sachen		Nicht erledigte Verfahren am Ende des Jahres
				bis 6 Mon	über 6 Mon.	
I. Verwaltungsrechtliche Anwaltssachen						
a) Zulassungsver- fahren § 7 BRAO	3	1	2		2	2
b) Zulassungsver- fahren Syndikusanwälte § 46a BRAO	2	1	2		2	1
c) Rücknahme- und Widerrufsverfahr- en	5	1	4	1	3	2
d) Verfahren nach § 57 Abs. 3 BRAO						
e) Fachanwaltsver- fahren	1		1		1	0
f) einstw. Anordnungen Beschlussanfech- tungen sonst. Verf. nach BRAO		3				3
g) einstw. Anordnungen Beschlussanfech- tungen sonst. Verf. nach BRAO Syndikusanwälte						
II. Anwaltsgerichtliche Verfahren						
a) Rechtsmittel - Berufung § 143 BRAO - Beschwerden § 142 BRAO	3	4	1		1	6
b) Verfahren nach - §§ 122 Abs. 2, 123 Abs. 2 - §§ 150, 161a BRAO						
III. Sonstige Verfahren						
AR-Sachen	1		1		1	0
Gesamt	15	10	11	1	10	14

A. Geschäftsbericht

XI. Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg ist Mitglied der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte und gehört ihr seit dem Jahr 1948, also seit 76 Jahren an. Die Hilfskasse ist ein nicht eingetragener Verein. Weitere Mitglieder sind die Rechtsanwaltskammern beim BGH, Braunschweig und Schleswig-Holstein. Durch diese Mitgliedschaft kommt die Rechtsanwaltskammer ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach, Fürsorge für ihre Mitglieder zu betreiben.

Der seit 2021 unveränderte Jahresbeitrag von € 5,00 pro Kammermitglied für das Jahr 2023 wurde ordnungsgemäß bezahlt.

In der Zeit vom 01.01. bis 31.12.2023 unterstützte die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte **34** (Vorjahr 36) Kammermitglieder, ehemalige Kammermitglieder, Witwen bzw. Kinder im Bezirk ihrer vier Mitglieds-kammern mit monatlichen und/oder einmaligen Zahlungen von insgesamt **€ 48.609,62** (Vorjahr € 69.672,77).

Die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte zahlte vom 01.01. bis 31.12.2023 an folgende

19 Personen der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg insgesamt **€ 33.012,00** aus:

- 9 (ehemalige) Kammermitglieder,
- 4 Anwaltswitwen bzw. -witwer, die aus Alters-, Krankheits- oder aus ähnlichen Gründen berufsbehindert bzw. berufsunfähig sind, erhielten monatliche Beihilfen und/oder einmalige Beträge
- 6 Kinder, die minderjährig sind bzw. sich in Ausbildung befinden, erhielten monatliche Beihilfen und/oder einmalige Beträge.

Gegenüber 8 ehemaligen Unterstützten aus den Mitglieds-kammern bestehen Ansprüche aus Rückzahlungsverpflichtungen.

Weihnachtsspendenaktion 2023

Zusätzlich verteilte die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte im gesamten Bundesgebiet insgesamt **€ 98.350,00** aus der Weihnachtsspendenaktion 2023.

Hiervon erhielten die Unterstützten aus dem Bereich der **Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg** einen Gesamtbetrag in Höhe von **€ 7.700,00** (Vorjahr € 22.150,00, inklusive einer allgemeinen Sonderzahlung im Mai 2022).

A. Geschäftsbericht

XII. Ausblick 2024

1. Weltpolitik

Letztes Jahr hatten wir an dieser Stelle die Hoffnung geäußert, dass der Krieg in der Ukraine bis Ende des Jahres geendet haben würde.

Heute wissen wir, dass die Lage in der Ukraine schlechter als je zuvor ist. Dazu der Angriff der Hamas auf Israel und die Reaktion Israels darauf. Eine mögliche Rückkehr Donald Trumps in den USA. Dutzende Kriege in allen Teilen der Welt. Die Verdrängung der Demokratien in vielen Ländern und die Behinderung der Arbeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Hunger und Elend in vielen Teilen der Welt und über allem die Vorboten des Klimawandels.

Bei allen Problemen, die wir in Deutschland haben, es ist ein Privileg, hier leben zu dürfen. Und wir müssen alles tun, um diese Privilegien zu erhalten. Jedenfalls was die Verteidigung des Rechtsstaats angeht, sind wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dazu in erster Linie aufgerufen.

2. Die Kammer

Für die Kammer besonders wichtig ist die Vorstandswahl im Frühjahr 2024. Wie alle 2 Jahre wird auch dieses Jahr die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und im Anschluss das Präsidium neu gewählt. Wir hoffen auf viele Kandidatinnen und Kandidaten, damit Sie, unsere Mitglieder, eine echte Wahl haben. Und wir hoffen auf eine starke Wahlbeteiligung. Überhaupt wünschen wir uns eine starke Beteiligung unserer Mitglieder an und in der Kammer. Deshalb auch hier der Aufruf: beteiligen Sie sich an der Selbstverwaltung – die Selbstverwaltung ist ein Privileg, das die freie und unabhängige Anwaltschaft garantiert. Aber sie kann nur bestehen, wenn es genügend Mitglieder gibt, die sich in der Selbstverwaltung engagieren.

3. Online-Tool für Mitglieder

Das bereits angekündigte Online-Tool verzögert sich leider weiter. Aber das Ziel ist klar: auch wir als Rechtsanwaltskammer müssen digitaler werden:- das gilt sowohl für die Arbeitsabläufe im internen Geschäftsbetrieb, wie für den Service für die Mitglieder. Aber natürlich werden wir immer persönlich für Sie da sein.

4. Rechtspolitik

Die im Abschnitt „[Rechtspolitik](#)“ erörterten Diskussionen werden auch 2024 prägen. Ob und in welchen Bereichen es konkrete Ergebnisse geben wird, lässt sich dabei noch nicht absehen.

B. Rechnungslegung

I. Bericht

Der Kammervorstand berichtet hiermit der Kammerversammlung über die Verwaltung des Vermögens im abgelaufenen Geschäftsjahr 2023 und kommt damit seiner Verpflichtung zur Rechnungslegung (§ 73 Abs. 2 Nr. 7 BRAO) nach.

Sie finden nachstehend:

1. Einnahmen- und Ausgabenrechnung für das Geschäftsjahr 2023 einschließlich eines Vergleiches zum Vorjahr - Anlage 1 -
2. Einzeldarstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung für das Geschäftsjahr 2023 einschließlich eines Vergleiches zum Vorjahr - Anlage 2 -
3. Bestandsentwicklung der liquiden Mittel im Geschäftsjahr 2023 einschließlich eines Vorjahresvergleiches - Anlage 3 -
4. Aktualisierter Haushaltsplan für das Jahr 2024 sowie Haushaltsplan für das Jahr 2025 einschließlich eines Vergleiches zum Vorjahr - Anlage 4 -

B. Rechnungslegung

II. Anmerkungen

1. Sie finden in Anlage 3 eine Darstellung der Bestandsentwicklung der liquiden Mittel, um den Finanzstatus über Anlage 1 und 2 hinaus transparent darzustellen.

2. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer hat gemäß § 98 Abs. 2 BRAO die Kosten des Anwaltsgerichts zu tragen. Diese betragen im Berichtsjahr 2023 insgesamt Euro 28.250,62 (Vorjahr: Euro 30.977,27), davon für Miete Euro 9.010,44 (Vorjahr: Euro 9.010,44) und allgemeine Bürokosten Euro 13.523,40 (Vorjahr: Euro 14.873,03).

3. In der Kammergeschäftsstelle waren am 31.12.2023 insgesamt 39 (Vorjahr 40) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (einschließlich der Geschäftsführung) beschäftigt, davon 16 Teilzeitkräfte. Beim Anwaltsgericht sind 2 Mitarbeiterinnen in Teilzeit beschäftigt.

4. Der Kammervorstand erhebt nicht von allen Mitgliedern den vollen Kammerbeitrag.

Nach den Bestimmungen der Beitragsordnung wird der Kammerbeitrag vielmehr in den dort vorgesehenen Fällen ermäßigt.

Dadurch ergeben sich gemessen an dem rechnerischen Beitragsaufkommen bei voller Beitragszahlung durch jedes Kammermitglied die im Folgenden dargestellten Mindereinnahmen.

Die Beitragsermäßigungen für Berufsanfänger und bei unterjährigem Eintritt werden nicht gesondert ausgewiesen.

	2022	2023
Ermäßigungen in Härtefällen	11.766,50	13.544,00
Beitragserlasse wegen Ausscheidens	97.458,94	58.823,88
Beitragserlasse wegen Todes eines Mitglieds	<u>4.775,75</u>	<u>3.823,75</u>
	114.001,19	76.191,63

Am 31.12.2023 bestanden noch offene Kammerbeitragsforderungen aus dem laufenden Jahr und den Vorjahren in Höhe von Euro 75.327,03 (Vorjahr: Euro 57.463,83). Im Jahr 2023 konnten Beitragsforderungen aus den Vorjahren in Höhe von Euro 24.287,12 realisiert werden.

5. Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung weist für 2023 einen Überschuss von Euro 252.388,54 aus.

Geschäftsjahr	Jahresergebnis	Liquide Mittel
	Euro	TEUR
2007	+ 179.660,48	2.161
2008	+ 47.332,49	2.209
2009	- 141.040,92	2.068
2010	- 141.327,49	1.927
2011	- 194.419,36	1.732
2012	- 93.877,82	1.639
2013	- 100.805,91	1.538
2014	- 216.860,63	1.321
2015	- 185.422,32	1.136
2016	+ 108.839,15	1.244
2017	+ 283.705,05	1.528
2018	+ 269.412,33	1.797
2019	+ 257.901,12	2.055
2020	- 79.481,99	1.976
2021	- 477.845,87	1.498
2022	+ 160.719,76	1.659
2023	+ 252.388,54	1.911

6. Beitragsverwendung 2023

Der Kammerbeitrag enthält rechnerisch insgesamt Euro 121,00 (Vorjahr: Euro 119,50) durchlaufende Gelder: Für jedes am 1. Januar 2023 zugelassene Mitglied zahlte die Hanseatische Rechtsanwaltskammer an die

Bundesrechtsanwaltskammer:	<u>2022</u>	<u>2023</u>
- Beitrag (inkl. des Beitrages für Öffentlichkeitsarbeit)	40,50	40,50
- Beitrag zum Sonderhaushalt Umlage für die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin	4,00	5,50
- Elektronischer Rechtsverkehr	<u>70,00</u>	<u>70,00</u>
	114,50	116,00
- Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte	<u>5,00</u>	<u>5,00</u>
	119,50	121,00

Das sind 30,3 % (Vorjahr: 29,9 %) des Kammerbeitrages.

Hanseatische Rechtsanwaltskammer					
Entwicklung der liquiden Mittel je Kammermitglied 2011 bis 2023					
Jahr	liquide Mittel	Mitgliederzahl	liquide Mittel je Kammermitglied	Veränderung zum Vorjahr	
2011	1.732.469,42 €	9.604	180,39 €	-67,65 €	-27,3%
2012	1.638.591,60 €	9.840	166,52 €	-13,87 €	-7,7%
2013	1.537.785,69 €	10.072	152,68 €	-13,84 €	-8,3%
2014	1.320.925,06 €	10.223	129,21 €	-23,47 €	-15,4%
2015	1.135.502,74 €	10.312	110,11 €	-19,10 €	-14,8%
2016	1.244.341,89 €	10.436	119,24 €	9,12 €	8,3%
2017	1.528.046,94 €	10.472	145,92 €	26,68 €	22,4%
2018	1.797.459,27 €	10.582	169,86 €	23,94 €	16,4%
2019	2.055.360,39 €	10.846	189,50 €	19,64 €	11,6%
2020	1.975.878,40 €	10.919	180,96 €	-8,55 €	-4,5%
2021	1.498.032,53 €	11.062	135,42 €	-45,54 €	-25,2%
2022	1.658.752,29 €	11.214	147,92 €	12,50 €	9,2%
2023	1.911.140,83 €	11.762	162,48 €	14,57 €	9,8%

B. Rechnungslegung

III. Prüfung der Rechnungslegung

1. Rechnungsprüfer

Gemäß § 12 der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer wählt die Kammerversammlung zwei Kammermitglieder als Rechnungsprüfer. Diese prüfen die Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens und berichten hierüber der Kammerversammlung (§ 89 Abs. 2 Ziffer 6 BRAO). Alle zwei Jahre findet die Wahl eines Rechnungsprüfers statt. Die Amtszeit jedes Rechnungsprüfers beträgt vier Jahre.

Die Kammerversammlung vom 25. April 2023 hat Herrn Rechtsanwalt und Steuerberater Reemt Pottmann, der auch Fachanwalt für Steuerrecht ist, als neuen Rechnungsprüfer gewählt. Herr Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht und Erbrecht Ulrich Gerken war nicht zur Wiederwahl angetreten, nachdem er das Amt des Rechnungsprüfers 12 Jahre ausgeübt hatte. Auf der Kammerversammlung im Jahr 2021 war Herr Rechtsanwalt und Steuerberater Ernst Brückner für eine weitere Amtszeit zum Rechnungsprüfer gewählt worden, nachdem er 2017 erstmals zum Rechnungsprüfer gewählt wurde. Die Prüfung der Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens im Jahr 2023 oblag somit den beiden Kollegen Brückner und Pottmann.

Die Prüfung der Buchhaltungsunterlagen einschließlich der Belege für 2023 hat keine Beanstandungen der Rechnungsprüfer ergeben. Die Rechnungsprüfer werden auf der Kammerversammlung über ihre Feststellungen berichten.

2. Wirtschaftsprüfer

Zusätzlich zur Prüfung durch die von der Kammerversammlung gewählten Rechnungsprüfer lässt der Kammervorstand die Rechnungslegung freiwillig durch eine Wirtschaftsprüferin prüfen.

Die vom Vorstand beauftragte Wirtschaftsprüferin hat ihre Prüfung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung unter Zugrundelegung der Buchführung hinsichtlich des Haushaltes der Rechtsanwaltskammer für das Geschäftsjahr 2023 mit folgender Schlussbemerkung abgeschlossen:

„Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Die uns zur Prüfung vorgelegte Einnahmen- und Ausgabenrechnung hinsichtlich des Haushaltes der Rechtsanwaltskammer für das Geschäftsjahr 2023 ließ sich ordnungsgemäß aus der Buchführung ableiten. Bei der Durchführung der Prüfung sind uns keine Hinweise auf Verstöße gegen das Steuerrecht sowie auf Unregelmäßigkeiten oder andere Vermögensschädigungen bekannt geworden.“

Auf der Grundlage hat die vom Vorstand beauftragte Wirtschaftsprüferin folgende Bescheinigung erteilt:

„Wir haben auftragsgemäß die Einnahmen- und Ausgabenrechnung unter Zugrundelegung der Buchführung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften geprüft.“

Die Buchführung und die Aufstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung liegt in der Verantwortung des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Jahresabrechnung unter Zugrundelegung der Buchführung abzugeben.

Grundlage unserer Prüfung waren die uns vorgelegten Bücher, Belege und sonstige uns von der Rechtsanwaltskammer zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Unterlagen haben wir auf ihre Ordnungsmäßigkeit beurteilt.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Jahresabrechnung wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Rechtsanwaltskammer

sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabrechnung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Grundsätze zur Rechnungslegung und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Beurteilung der im Rahmen unserer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die uns vorgelegten Unterlagen, auf deren Grundlage wir die Einnahmen- und Ausgabenrechnung geprüft haben, den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Nach unserer Beurteilung entspricht die Einnahmen- und Ausgabenrechnung für das Geschäftsjahr 2023 den gesetzlichen Vorschriften.

Hamburg, den 11. März 2024

HAG Hanseatic Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Greibke
Wirtschaftsprüferin"

B. Rechnungslegung

IV. Unterschriften Präsident und Schatzmeister

Hamburg, den 12./14. März 2024

gez. Lemke

gez. Holle

Dr. Christian Lemke
Präsident

Bernd-Ludwig Holle
Schatzmeister

B. Rechnungslegung

Anlagen

Anlage 1

Hanseatische Rechtsanwaltskammer
Einnahmen- und Ausgabenrechnung
für das Geschäftsjahr 2023 einschließlich eines Vergleiches zum Vorjahr
(Erläuterungen in Anlage 2)

Anlage 1

I. <u>Einnahmen</u>	<u>2022</u> <u>EUR</u>	<u>2023</u> <u>EUR</u>	<u>Abw.</u> <u>EUR</u>
1. Kammerbeiträge	4.324.577,93	4.495.864,84	171.286,91
2. Zulassungsgebühren/ Erstattungen	401.451,00	262.791,50	-138.659,50
3. Prüfungsgebühr Berufsausbildung/Fortbildung	15.125,50	25.957,00	10.831,50
4. Aufsichtsverfahren	17.403,10	7.982,25	-9.420,85
5. Erstattungen	10.916,58	49.549,67	38.633,09
6. Sonstige Einnahmen	53.406,76	1.716,82	-51.689,94
7. Vermögenserträge	428,37	25.809,45	25.381,08
8. Durchlaufende Gelder	<u>2.228,07</u>	<u>929,39</u>	<u>-1.298,68</u>
Gesamteinnahmen	<u>4.825.537,31</u>	<u>4.870.600,92</u>	<u>45.063,61</u>
II. <u>Ausgaben</u>			
1. Personalkosten			
a) Gehälter + Aushilfslöhne RAK	1.688.280,86	1.824.200,52	135.919,66
b) Gehälter + Aushilfslöhne AnWG	7.093,80	5.716,78	-1.377,02
c) <u>Soziale Aufwendungen</u>	<u>351.756,94</u>	<u>335.993,60</u>	<u>-15.763,34</u>
<u>Summe:</u>	<u>2.047.131,60</u>	<u>2.165.910,90</u>	<u>118.779,30</u>
2. Aufwandsentschädigungen	104.265,00	102.135,00	-2.130,00
3. Verwaltungskosten	364.909,81	298.121,25	-66.788,56
4. Raumkosten	400.314,14	435.896,91	35.582,77
5. Beiträge, Versicherungen	1.332.470,44	1.369.589,54	37.119,10
6. Reise- und Sitzungskosten	29.202,77	44.316,58	15.113,81
7. Verfahrenskosten	41.419,21	26.473,87	-14.945,34
8. Prüfungskosten Berufsausbildung/Fortbildung	34.032,44	38.862,89	4.830,45
9. Referendar Ausbildung	41.850,00	53.325,00	11.475,00
10. Sonstige Ausgaben	266.994,07	82.651,05	-184.343,02
11. Durchlaufende Gelder	<u>2.228,07</u>	<u>929,39</u>	<u>-1.298,68</u>
Gesamtausgaben	<u>4.664.817,55</u>	<u>4.618.212,38</u>	<u>-46.605,17</u>
III. <u>Ergebnis</u>	<u>160.719,76</u>	<u>252.388,54</u>	<u>91.668,78</u>

B. Rechnungslegung

Anlagen

Anlage 2

Hanseatische Rechtsanwaltskammer
Einzelarstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung
für das Geschäftsjahr 2023 einschließlich eines Vergleiches zum Vorjahr

Anlage 2
Seite 1 von 5 Seiten

I. Einnahmen

1. Kammerbeiträge	<u>2022</u> <u>EUR</u>	<u>2023</u> <u>EUR</u>	<u>Abw.</u> <u>EUR</u>
<u>Zusammensetzung:</u>			
Mitgliedsbeiträge	4.307.407,93	4.479.855,34	172.447,41
Verspätungszuschläge	17.170,00	16.009,50	-1.160,50
	<u>4.324.577,93</u>	<u>4.495.864,84</u>	<u>171.286,91</u>
2. Zulassungsgebühren/ Fachanwaltsgebühren etc.	<u>2022</u> <u>EUR</u>	<u>2023</u> <u>EUR</u>	<u>Abw.</u> <u>EUR</u>
<u>Zusammensetzung:</u>			
Zulassungen RA	46.580,00	41.900,00	-4.680,00
Zulass. ausländ/eur. Rechtsanwalt	3.668,00	3.317,00	-351,00
Zulassungen GmbH/BAG's	161.865,00	36.750,00	-125.115,00
Kammerwechsel (§ 27 BRAO)	10.370,00	10.497,50	127,50
Vertreterbestellung (§ 53 BRAO)	445,00	0,00	-445,00
Zulassung SyndikusRA	110.895,00	95.870,00	-15.025,00
Doppelzulassung	5.100,00	7.500,00	2.400,00
Änder.Zulassung SyndikusRA	310,00	1.860,00	1.550,00
Zugangsmidien	23.818,00	21.087,00	-2.731,00
Kanzleipflichtbefreiung (§ 29 BRAO)	1.980,00	1.830,00	-150,00
Feststell.Änderung d. Tätigkeit	7.900,00	7.280,00	-620,00
Stellungn.fach.Stelle	0,00	540,00	540,00
Fachanwaltsgebühren	27.080,00	34.000,00	6.920,00
Widerspruchsverfahren	1.440,00	360,00	-1.080,00
	<u>401.451,00</u>	<u>262.791,50</u>	<u>-138.659,50</u>
3. Prüfungsgebühren, Berufsausbildung/Fortbildung	<u>2022</u> <u>EUR</u>	<u>2023</u> <u>EUR</u>	<u>Abw.</u> <u>EUR</u>
<u>Zusammensetzung:</u>			
Zwischenprüfung Sommer	1.700,00	1.625,00	-75,00
Abschlußprüfung Sommer	7.001,50	8.550,00	1.548,50
Zwischenprüfung Winter	550,00	500,00	-50,00
Abschlußprüfung Winter	5.400,00	4.800,00	-600,00
Fortbildung Rechtsfachwirt/in ¹⁾	474,00	10.482,00	10.008,00
	<u>15.125,50</u>	<u>25.957,00</u>	<u>10.831,50</u>

¹⁾ Die Prüfungsgebühren werden turnusmäßig nur alle zwei Jahre bei Beginn eines neuen Kurses fällig.

**Hanseatische Rechtsanwaltskammer
Einzel- und Abweichungsdarstellung der
Einnahmen- und Ausgabenrechnung
für das Geschäftsjahr 2023**

**Anlage 2
Seite 2 von 5 Seiten**

4. Aufsichtsverfahren	<u>2022</u> EUR	<u>2023</u> EUR	<u>Abw.</u> EUR
<u>Zusammensetzung:</u>			
Owi- Bußgelder	6.437,00	1.154,25	-5.282,75
AnwG- Geldbußen	10.966,10	6.828,00	-4.138,10
	<u>17.403,10</u>	<u>7.982,25</u>	<u>-9.420,85</u>
5. Erstattungen von Verfahrenskosten	<u>2022</u> EUR	<u>2023</u> EUR	<u>Abw.</u> EUR
<u>Zusammensetzung:</u>			
Erstattung Abwicklungen	0,00	38.328,98	38.328,98
Erstattung Verfahrenskosten Zivilsachen	5.801,19	4.600,02	-1.201,17
Erstattung Verfahrenskosten AnwG	2.506,05	3.388,20	882,15
Kostenerstattung Gerichtsvollzieher	2.609,34	3.232,47	623,13
	<u>10.916,58</u>	<u>49.549,67</u>	<u>38.633,09</u>
6. Sonstige Einnahmen	<u>2022</u> EUR	<u>2023</u> EUR	<u>Abw.</u> EUR
<u>Zusammensetzung:</u>			
Erhaltene Skonti	89,14	194,85	105,71
weitere Einnahmen	53.317,62	1.521,97	-51.795,65
	<u>53.406,76</u>	<u>1.716,82</u>	<u>-51.689,94</u>
7. Vermögenserträge	<u>2022</u> EUR	<u>2023</u> EUR	<u>Abw.</u> EUR
<u>Zusammensetzung:</u>			
Zinserträge KB, KFB, GB	250,43	13,50	-236,93
Zinserträge Mietkaution	8,34	262,58	254,24
Zinserträge Wertpapiere	169,60	543,60	374,00
Zinserträge Firmengeldkonto	0,00	24.989,77	24.989,77
	<u>428,37</u>	<u>25.809,45</u>	<u>25.381,08</u>
8. Durchlaufende Gelder	<u>2022</u> EUR	<u>2023</u> EUR	<u>Abw.</u> EUR
Begabtenförderung	2.228,07	929,39	-1.298,68
	<u>2.228,07</u>	<u>929,39</u>	<u>-1.298,68</u>
Gesamteinnahmen	<u>4.825.537,31</u>	<u>4.870.600,92</u>	<u>45.063,61</u>

**Hanseatische Rechtsanwaltskammer
Einzel- und Abweichungsdarstellung der
Einnahmen- und Ausgabenrechnung
für das Geschäftsjahr 2023**

**Anlage 2
Seite 3 von 5 Seiten**

II. Ausgaben

1. Personalkosten	<u>2022</u> <u>EUR</u>	<u>2023</u> <u>EUR</u>	<u>Abw.</u> <u>EUR</u>
a) <u>Gehälter RAK</u>			
Gehälter RAK	1.730.125,28	1.789.643,38	59.518,10
Aushilfslöhne RAK	5.987,18	10.088,78	4.101,60
Erstattungen Lohnfortzahlungskosten	-61.714,59	-24.290,98	37.423,61
Fremdlöhne	13.882,99	48.759,34	34.876,35
b) <u>Gehälter AnwG</u>			
Löhne AnwG	7.093,80	5.716,78	-1.377,02
c) <u>Soziale Aufwendungen RAK + AnwG</u>			
soziale Abgaben	343.155,96	325.708,72	-17.447,24
Berufsgenossenschaftsbeiträge	8.600,98	10.284,88	1.683,90
	<u>2.047.131,60</u>	<u>2.165.910,90</u>	<u>118.779,30</u>
2. Aufwandsentschädigungen			
Fachausschüsse	5.265,00	3.135,00	-2.130,00
Vorstand	90.000,00	90.000,00	0,00
Präsident	9.000,00	9.000,00	0,00
	<u>104.265,00</u>	<u>102.135,00</u>	<u>-2.130,00</u>
3. Verwaltungskosten	<u>2022</u> <u>EUR</u>	<u>2023</u> <u>EUR</u>	<u>Abw.</u> <u>EUR</u>
<u>Zusammensetzung:</u>			
Bürokosten RAK	46.044,02	30.866,31	-15.177,71
Bürokosten AnwG	14.873,03	13.523,40	-1.349,63
EDV-Kosten	78.665,19	158.973,66	80.308,47
Drucksachen	10.505,52	9.603,53	-901,99
Reparaturkosten	3.732,75	5.200,56	1.467,81
Investitionen in Sachanlagen	123.784,34	1.913,52	-121.870,82
Bücher und Zeitschriften	17.693,70	21.720,82	4.027,12
Porto	27.831,64	22.001,33	-5.830,31
Telefon, Telefax und Internet	8.851,99	11.359,49	2.507,50
Geschenke	2.043,70	1.212,86	-830,84
Bankkosten	11.595,92	5.921,82	-5.674,10
sonstige Kosten	19.288,01	15.823,95	-3.464,06
	<u>364.909,81</u>	<u>298.121,25</u>	<u>-66.788,56</u>
4. Raumkosten	<u>2022</u> <u>EUR</u>	<u>2023</u> <u>EUR</u>	<u>Abw.</u> <u>EUR</u>
<u>Zusammensetzung:</u>			
Mieten RAK	391.303,70	426.886,47	35.582,77
Mieten AnwG	9.010,44	9.010,44	0,00
	<u>400.314,14</u>	<u>435.896,91</u>	<u>35.582,77</u>

**Hanseatische Rechtsanwaltskammer
Einzel- und Abweichungsdarstellung der
Einnahmen- und Ausgabenrechnung
für das Geschäftsjahr 2023**

**Anlage 2
Seite 4 von 5 Seiten**

5. Beiträge, Versicherungen	<u>2022</u> <u>EUR</u>	<u>2023</u> <u>EUR</u>	<u>Abw.</u> <u>EUR</u>
<u>Zusammensetzung:</u>			
Bundesrechtsanwaltskammer	1.266.599,00	1.301.172,00	34.573,00
Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte	55.310,00	56.085,00	775,00
Deutsches Anwaltsinstitut	0,00	0,00	0,00
Verband Freier Berufe	2.000,00	2.000,00	0,00
Verein Rechtsstandort Hamburg	500,00	500,00	0,00
Versicherungen	8.061,44	9.832,54	1.771,10
	<u>1.332.470,44</u>	<u>1.369.589,54</u>	<u>37.119,10</u>
6. Reise- und Sitzungskosten	<u>2022</u> <u>EUR</u>	<u>2023</u> <u>EUR</u>	<u>Abw.</u> <u>EUR</u>
<u>Zusammensetzung:</u>			
Reisekosten	12.023,77	14.805,80	2.782,03
Sitzungskosten	9.374,73	11.636,87	2.262,14
Bewirtungskosten	905,42	286,79	-618,63
Tagungskosten	499,95	9.880,32	9.380,37
Kammerversammlung	6.398,90	7.706,80	1.307,90
	<u>29.202,77</u>	<u>44.316,58</u>	<u>15.113,81</u>
7. Verfahrenskosten	<u>2022</u> <u>EUR</u>	<u>2023</u> <u>EUR</u>	<u>Abw.</u> <u>EUR</u>
<u>Zusammensetzung:</u>			
Verfahrenskosten Zivilsachen	36.914,75	18.212,68	-18.702,07
Verfahrenskosten AnwG und AGH	1.211,82	2.011,34	799,52
Gerichtsvollzieherkosten	3.292,64	6.249,85	2.957,21
	<u>41.419,21</u>	<u>26.473,87</u>	<u>-14.945,34</u>
8. Prüfungskosten, Berufsausbildung/Fortbildung	<u>2022</u> <u>EUR</u>	<u>2023</u> <u>EUR</u>	<u>Abw.</u> <u>EUR</u>
<u>Zusammensetzung:</u>			
Zwischenprüfung Sommer	2.670,01	1.652,00	-1.018,01
Abschlußprüfung Sommer	9.706,79	8.712,27	-994,52
Zwischenprüfung Winter	193,41	420,00	226,59
Abschlußprüfung Winter	3.130,54	6.122,28	2.991,74
Fortbildung Rechtsfachwirt/in	8.731,32	3.603,40	-5.127,92
Ausbildung sonstiges	9.600,37	18.352,94	8.752,57
	<u>34.032,44</u>	<u>38.862,89</u>	<u>4.830,45</u>

Hanseatische Rechtsanwaltskammer
Einzel- und Abweichungsdarstellung der
Einnahmen- und Ausgabenrechnung
für das Geschäftsjahr 2023

Anlage 2
Seite 5 von 5 Seiten

9. Referendar Ausbildung	<u>2022</u>	<u>2023</u>	<u>Abw.</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
<u>Zusammensetzung:</u>			
Einführungs-AG	40.050,00	51.525,00	11.475,00
Wahlpflicht-AG	1.800,00	1.800,00	0,00
	<u>41.850,00</u>	<u>53.325,00</u>	<u>11.475,00</u>
10 Sonstige Ausgaben	<u>2022</u>	<u>2023</u>	<u>Abw.</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
<u>Zusammensetzung:</u>			
Freiwillige Sozialleistungen	358,00	366,00	8,00
Buchführungs- und Jahresabschlusskosten	17.538,93	15.961,40	-1.577,53
Fortbildungskosten für Mitarbeiter	0,00	8.822,20	8.822,20
Öffentlichkeitsarbeit	7.375,50	6.714,50	-661,00
Rechts- und Beratungskosten	12.902,81	77,35	-12.825,46
Außerordentl. Ausgaben/Abwicklung	171.954,22	21.990,03	-149.964,19
Kanzleiververtretung	23.650,12	0,00	-23.650,12
Kosten Anwaltsausweise	31.169,49	26.366,99	-4.802,50
Universitäts-/Anwaltsausbildung	2.000,00	2.352,58	352,58
Sonstige betriebl. Aufwendungen	45,00	0,00	-45,00
	<u>266.994,07</u>	<u>82.651,05</u>	<u>-184.343,02</u>
11 Durchlaufende Gelder	<u>2022</u>	<u>2023</u>	<u>Abw.</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Begabtenförderung	2.228,07	929,39	-1.298,68
	<u>2.228,07</u>	<u>929,39</u>	<u>-1.298,68</u>
Gesamtausgaben	<u>4.664.817,55</u>	<u>4.618.212,38</u>	<u>-46.605,17</u>
III Ergebnis	<u>160.719,76</u>	<u>252.388,54</u>	<u>91.668,78</u>

B. Rechnungslegung

Anlagen

Anlage 3

**Hanseatische Rechtsanwaltskammer
Bestandsentwicklung der liquiden Mittel
im Geschäftsjahr 2023 einschließlich eines Vorjahresvergleiches**

Anlage 3

	2022 <u>EUR</u>	2023 <u>EUR</u>
Kassenbestand	1.547,03	704,65
Guthaben bei Kreditinstituten:		
Girokonten	1.523.779,40	1.776.747,74
Spareinlage Mietkaution	83.425,86	83.688,44
Depotbestand:		
festverzinsliche Wertpapiere ¹⁾	<u>50.000,00</u>	<u>50.000,00</u>
Liquide Mittel 31.12.2022	1.658.752,29	
Einnahmenüberschuss für das Geschäftsjahr 2023	252.388,54	
Liquide Mittel 31.12.2023	<u><u>1.911.140,83</u></u>	<u><u>1.911.140,83</u></u>

¹⁾ Der Bestand enthält ausschließlich mündelsichere Wertpapiere. Der Kurswert betrug am 31.12.2023 49.565,00 €.

B. Rechnungslegung

Anlagen

Anlage 4

Hanseatische Rechtsanwaltskammer
Aktualisierter Haushaltsplan für das Jahr 2024 sowie Haushaltsplan für das Jahr 2025
einschließlich eines Vergleiches zum Vorjahr

Anlage 4

	2023 TEUR Plan KB:€399,00	2023 TEUR Ist KB:€399,00	2024 TEUR Plan alt KB:€417,00	2024 TEUR Plan neu KB:€417,00	2025 TEUR Plan KB:€417,00
I. Einnahmen					
1. Kammerbeiträge	4.378	4.496	4.642	4.780	4.840
2. Zulassungsgebühren/ Fachanwaltsgebühren etc.	233	263	227	232	225
3. Prüfungsgebühren Berufsausbildung/Fortbildung	29	26	19	19	32
4. Aufsichtsverfahren	19	8	21	21	15
5. Erstattungen von Verfahrenskosten	13	49	13	38	11
6. Sonstige Einnahmen	2	2	2	2	2
7. Vermögenserträge	0	25	0	37	22
8. Durchlaufende Gelder	4	1	4	3	3
Gesamteinnahmen	<u>4.678</u>	<u>4.870</u>	<u>4.928</u>	<u>5.132</u>	<u>5.150</u>
II. Ausgaben					
1. Personalkosten a) - c) Gehälter incl. Sozialabgaben	2.317	2.166	2.430	2.430	2.754
2. Aufwandsentschädigungen	119	102	119	105	105
3. Verwaltungskosten	410	298	386	420	368
4. Raumkosten	468	436	448	468	487
5. Beiträge, Versicherungen	1.370	1.370	1.467	1.511	1.522
6. Reise- und Sitzungskosten	80	44	80	70	41
7. Verfahrenskosten	39	26	39	43	43
8. Prüfungskosten Berufsausbildung/Fortbildung	43	39	43	43	47
9. Referendar Ausbildung	71	53	96	62	62
10. Sonstige Ausgaben	178	83	173	273	169
11. Durchlaufende Gelder	4	1	4	3	3
Gesamtausgaben	<u>5.099</u>	<u>4.618</u>	<u>5.285</u>	<u>5.428</u>	<u>5.601</u>
III. Ergebnis	<u>-421</u>	<u>252</u>	<u>-357</u>	<u>-296</u>	<u>-451</u>